

Kleine Mitteilungen

Die Eroberung Galliens, die zeitweilige Unterwerfung Germaniens, die Grenzen des *Imperium Romanum* und seine Beziehungen zu germanischen *gentes* im letzten Jahrzehnt der Forschung*. Rekonstruktion und Analyse der einzelnen zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen dem *Imperium Romanum* und den *externae gentes* jenseits des Rheins basierten lange Zeit hauptsächlich auf den Arbeiten von Johannes Klose¹ und Ludwig Schmidt². 1988 erschien von Wolfgang Will unter dem Titel „Römische ‚Klientel-Randstaaten‘ am Rhein? Eine Bestandsaufnahme“ eine längst fällige Revision, die sich auf diejenigen westgermanischen Stämme konzentrierte, die Klose als Klientel-Randstaaten kategorisiert hat³. Im Anschluß an eine kurze Gesamtcharakterisierung der behandelten zwischenstaatlichen Verhältnisse werden im geographischen Nacheinander – der Anordnung Kloses folgend – die politischen Beziehungen der Bataver (S. 4–20), Canninefaten (S. 20–24), Friesen (S. 24–30), Chauken (S. 31–38), Brukerter (S. 38–44), Cherusker (S. 44–55) und Mattiakker (S. 55–61) zum *Imperium Romanum* untersucht. Die detaillierten Einzelanalysen erstrecken sich auf die literarische Überlieferung zu Siedlungsräumen und zu ersten militärischen oder diplomatischen Begegnungen dieser Stämme mit der römischen Macht. Ferner werden Zuzug zum bzw. Dienste im römischen Heer soweit möglich für jeden Stamm einzeln⁴ und die Entwicklung der Beziehungen zu Rom während des 1. Jahrhunderts n. Chr. bzw. deren Inkorporation ins Reich gesondert abgehandelt, wobei Will den neueren Forschungsstand jeweils vorbildlich integriert⁵.

Für diesen Sektor internationaler Einzelbeziehungen also hat Wills verdienstvolle und ungemein nützliche Neubearbeitung die Forschung insgesamt endlich wieder auf eine aktuelle

* Bemerkungen zu den Arbeiten von W. WILL, Römische ‚Klientel-Randstaaten‘ am Rhein? Eine Bestandsaufnahme. Bonner Jahrb. 187, 1987, 1–61; R. WOLTERS, Römische Eroberung und Herrschaftsorganisation in Gallien und Germanien. Zur Entstehung und Bedeutung der sogenannten Klientel-Randstaaten. Bochumer Hist. Stud. Alte Gesch. 8 (Bochum 1990); CHR. TRZASKA-RICHTER, Furor teutonicus. Das römische Germanenbild in Politik und Propaganda von den Anfängen bis zum 2. Jh. n. Chr. (Trier 1991); A. BECKER, Rom und die Chatten. Quellen u. Forsch. Hess. Gesch. 88 (Darmstadt, Marburg 1992); C. R. WHITTAKER, Frontiers of the Roman Empire. A Social and Economic Study (Baltimore, London 1994).

¹ J. KLOSE, Roms Klientel-Randstaaten am Rhein und an der Donau. Beiträge zu ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. (Breslau 1934).

² L. SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Ostgermanen (München 1942²; Neudruck 1970); Die Westgermanen (2 Teile, München 1941²; Neudruck in einem Bd. 1969).

³ W. WILL, Bonner Jahrb. 187, 1987, 1–61. – Von den Rhein-Anrainern wurden Suebi Nicrotes und Cubii (KLOSE [Anm. 1] 58f.) nicht behandelt. Daß auch schon Klosers Auswahl – infolge seiner verfehlten Klientel-Kategorisierung – eine höchst problematische Reduzierung der insgesamt im rechtsrheinischen Bereich von Rom unterhaltenen Internationalverhältnisse (z.B. klammerte er Usipeter, Tenkterer, Chama-ven, Angrivarier, Langobarden, Chatten, Main-Sueben und andere Transrhenanier ebenso aus, wie die in nachcaesarischer Zeit auf das westliche Rheinufer übergesiedelten Ubier, Vangionen, Triboker und Nemeter) darstellt, sei hier nur angemerkt.

⁴ Gerade dies ist ein Schwerpunkt von Wills Untersuchung, deren bes. Verdienste hierbei u.a. in der umfangreichen Einbeziehung des epigraphischen Materials und der ausgewogenen Interpretation liegen. Vor allem ist ihm darin zuzustimmen, daß für Rom „mit dem Ende der Angriffskriege ... das Bedürfnis nach ständig verfügbaren und dislozierbaren Einheiten auch föderierter Staaten [außer den Mattiakern sind hiermit ausschließlich linksrheinische gemeint!] für den Grenzschutz entstanden sein (mag)“ und daß dies zu den fast schon regulären und damit kalkulierbarer einzusetzenden Alen bzw. Kohorten u.a. von Batavern und Mattiakern führte.

⁵ Zentrale Fragen werden im Rahmen einer Stammesgeschichte exkursartig behandelt, z.B. das Problem der Feldzüge 10, 11 und 12 n. Chr. (S. 39ff.: Brukerter); Charakter und Folgen der *clades Variana* (S. 48ff. 51ff.: Cherusker).

verlässliche Grundlage gestellt. Und dabei wurden nicht nur zu zahlreichen Einzelaspekten neue Quelleninterpretationen vorgeschlagen⁶ oder Problemlösungen⁷ angeboten, sondern zu Recht vor allem die Annahme der von Klose lediglich postulierten Klientelverhältnisse zurückgewiesen⁸.

Daß bei einem derartigen Revisionsansatz andere Aspekte zwangsläufig zu kurz kommen mußten, ist leicht verständlich. Will erkennt zwar die „Notwendigkeit ..., den Stellenwert der Randvölker in den außenpolitischen Konzeptionen des Augustus und seiner Nachfolger zu bestimmen“ (S. 1), kommt dem aber in seiner Untersuchung nirgendwo nach. Sein Verdienst bleibt damit auf die weitgehend traditionelle Rekonstruktion⁹ der Einzelbeziehungen beschränkt. Übergeordnete Gesichtspunkte behandelt er nur in seinem kurzen generalisierenden Einleitungsüberblick; jedoch sind beinahe alle der dort gezogenen Schlußfolgerungen zu Form und Ausgestaltung der behandelten zwischenstaatlichen Beziehungen von der Sache her nicht zu halten oder hinsichtlich ihres Geltungsrahmens stärker zu differenzieren. Letzteres gilt im Rechtsbereich vor allem für die fehlende Unterscheidung zwischen den „internationalen“ Phasen der Beziehungen und den durch die Eingliederung ins *Imperium Romanum* (also innerhalb oder – im Falle von *civitates* bzw. *gentes foederatae* formaljuristisch – neben der Provinzialordnung) „staatsrechtlich“ normierten Verhältnissen. Mit diesem Defizit geht häufig die mangelnde Differenzierung zwischen den verschiedenen Phasen der Germanienpolitik einher¹⁰.

Obwohl Will zu Recht gegen Klose einwendet, „daß Flexibilität römischen Vorgehens sich formelhafter Beschreibung entzieht“ (S. 2), kommt die damit implizit kritisierte Vorgehensweise Kloses leider auch bei Will zum Tragen. Wiederum wird der methodische Fehler gemacht, die spärlichen Informationen über spezielle Elemente einzelner zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu generalisieren und sie durchgängig zu wesentlichen Konstituenten sämtlicher Beziehungen zu erheben:

1. gerieten in der Zeit 14–9 v. Chr. nachweislich eben nicht, wie Will meint, „alle Stämme, in der Regel auf friedlichem Wege, in römische Abhängigkeit“ (S. 2). Selbst wenn dabei nur an den Kreis der hier behandelten sieben Randstaaten gedacht ist, läßt sich eine solche Schlußfolge-

⁶ Wie z.B. im Falle der korrupten VELLEIUS PATERCULUS-Passage 2,105,1 (Chamavi statt Canninefates? S. 21f.) oder hinsichtlich der Wohnsitze der Frisiavones (S. 24f.) oder bezüglich der von Corbulo bei den Friesen etablierten Neuordnung (S. 28) – um nur einige zu nennen.

⁷ Dies gilt besonders für seinen überzeugenden Vorschlag einer hilfreichen „Differenzierung zwischen *gentes intra fines* und *extra fines*“ anhand direkter römischer Okkupation (S. 8), des weiteren für die Einordnung von „Art und Umfang der Truppenstellungen und -entsendungen“ (S. 3f. 15ff. 22ff. 30; 59f.), die individuelle Laufbahn des Arminius (S. 50f.) oder für die Bewertung der *Ulpia Noviomagus* als Zentrum der neuen batavischen *civitas* (S. 13ff.). Bei der Bestimmung des staats- oder völkerrechtlichen Status der Bataver kommt Will (S. 8–10) über die Wiedergabe älterer Forschungspositionen leider nicht hinaus. Auch kann beim Ausgleich zw. Tiberius und den Cheruskern 4 n. Chr. unmöglich von einer „Besetzung cheruskischen Gebietes“ die Rede sein, was laut Will „im Gegensatz zur Unterwerfung der ... Brukterer Rück- bzw. Wiedereroberung bereits zum Imperium gehörigen Territoriums“ gewesen sein soll (S. 47). Und wie man sich dieses ‚Territorium‘ als Reichsgebiet für die Zeit davor vorstellen sollte, als die wesentlich näher zum Rhein hin ansässigen Brukterer noch nicht dazugehört haben sollen, bleibt bei Will völlig ungeklärt.

⁸ So z.B. für die Chauken (S. 33; 35f.). Allerdings ist wenig damit geholfen, lediglich den substanzlosen ‚Klientelvertrag‘ Klosescher Prägung zurückzuweisen, aber an einem ebenso unbewiesenen *foedus* festhalten zu wollen (S. 38), z.B. für die Friesen (S. 26; 29: „Klientelstatus der Friesen“ aufgrund der Petition zweier Fürsten in Rom zu Recht als „Überinterpretation“ von Klose bezeichnet), für die Brukterer (S. 44), für die Cherusker unter Chariomerus (S. 55) und für die Mattiaker (S. 56).

⁹ Die sich immer wieder vorteilhaft auf die Forschungsergebnisse von D. Timpe stützt.

¹⁰ Hilfreich wäre hier eine stärkere Normierung der chronologischen Unterabschnitte gewesen, was Vergleiche auf derselben Zeitstufe erleichtert und *per se* Unterschiede während einzelner außenpolitischer Phasen verdeutlicht hätte.

rung kaum hinsichtlich der von Drusus bekriegteten Brukterer¹¹, Chauken¹² und Cherusker¹³ ziehen.

2. ist es höchst unwahrscheinlich, daß „der Vorgang der Unterwerfung und ihrer Annahme“, wie Will (S. 2) meint, unabhängig davon, ob sich Roms Gegner freiwillig dedierten oder militärisch bezwungen werden mußten, stereotype Züge trug und grundsätzlich analog dem von VELLEIUS PATERCULUS (2,106,1) für die Chaukenedition 4 n. Chr. berichteten Verfahren ablief. Roms Instrumentarieneinsatz und die Folgeeregungen hingen im Gegenteil ganz wesentlich von der Form der ersten Begegnung ab – und dabei war es¹⁴ von entscheidender Bedeutung für die weitere Beziehungsgestaltung, ob diese diplomatischer oder militärischer Art war – oder dem jeweiligen Vorverhältnis, was z. B. im Falle der Chauken 4 n. Chr.¹⁵ durch ihren zwischenzeitlichen Bruch der 8 v. Chr. von Tiberius schon einmal in Germanien etablierten (Friedens)Ordnung gekennzeichnet war¹⁶.

3. lassen sich durchgängige Abschlüsse von *foedera* mit allen diesen germanischen Stämmen, die in augusteischer Zeit somit sämtlich *gentes foederatae*¹⁷ geworden wären, nicht beweisen und sind angesichts der Exklusivität derartiger Vertragsbindungen seit republikanischer Zeit nicht einmal wahrscheinlich. Völkerrechtlich privilegierte Stellungen als echte *foederati* wären allenfalls für die Cherusker und die Bataver anzunehmen¹⁸. Gerade die völkerrechtlichen Untersuchungen von W. Dahlheim und D. Kienast haben eindeutig gezeigt, daß *societas* seit der hohen Republik nicht länger an die Existenz eines förmlichen Staatsvertrages (*foedus*) gebunden war, sondern durch Rom jederzeit auch von den *amici populi Romani* eingefordert werden konnte.

4. fehlt jeder Beweis dafür, daß z. B. die den Friesen auferlegten „Tribute, den ökonomischen Möglichkeiten jedes Stammes angepaßt, wohl die Regel“ (S. 2) waren¹⁹. Die „Betonung

¹¹ Zum Seegefecht auf der Ems: STRABON 7,1,3 p. 290. Daß die Brukterer erst 4 n. Chr. von Tiberius unterworfen worden sein sollen, wie Will (S. 2 u. 39), meint, widerspricht der Sachlogik und der Nachricht (CASSIODOR, Chron. min. 2,135 a. u. c. 746) von der Unterwerfung aller germanischer Stämme zwischen Rhein und Elbe 8 v. Chr.

¹² DIO 54,32,2; vgl. STRABON 7,1,3 p. 291 und LIVIUS, Perioch. 140.

¹³ DIO 54,33,1–3 mit FLORUS 2,30,24–25; OROSIUS, Hist. 6,21,16 und PLINIUS, Nat. 11,55.

¹⁴ Zum Beispiel im Falle der friedlich erfolgten Ubieraufnahme durch Agrippa und der der Bataver und Friesen durch Drusus.

¹⁵ Dasselbe galt für die 8 n. Chr. (!) erfolgte Dedition der Pannonier, die Will S. 2 heranzieht.

¹⁶ Gemeint ist das von M. Vinicius geführte und von Tiberius dann 4–5 n. Chr. beendete *immensum bellum* (VELLEIUS PATERCULUS 2,104,2), das eine neuerliche Unterwerfung der Chauken erst nötig machte.

¹⁷ Skepsis ist besonders hinsichtlich der These Wills angebracht, der S. 2 behauptet: „Mit ihrer Eingliederung in das Römische Reich erhielten die germanischen Eroberungen des Drusus den Status von *gentes foederatae intra fines*.“ Nicht einmal die Okkupation im Chaukenland läßt sich vor den dort für 14 n. Chr. bezeugten *vexillationes* belegen (TACITUS, Ann. 1,38,1), und diese mögen vielleicht erst zwischen 10 und 12 n. Chr. unter Tiberius oder 13 n. Chr. unter Germanicus dorthin entsandt worden sein. Zweifelhaft ist hierbei also nicht nur der förmliche Abschluß eines *foedus* mit den Chauken 4 n. Chr. unter Tiberius (S. 37f.), sondern auch die These, „daß das Chaukengebiet auch nach der Varuskatastrophe zum Reichsterritorium zu zählen war“ (S. 35), da einiges für ein ‚wiederum‘ bzw. ‚erneut‘ spricht. Größte Skepsis ist ebenfalls hinsichtlich des förmlichen *foedus* mit den Friesen durch Drusus und die nur postulierte Erneuerung desselben durch Corbulo (S. 4) angebracht; vgl. dazu die differenzierteren Ausführungen S. 26, wo u. a. Kloses „Klientelvertrag“ zurückgewiesen wird, und S. 28, wo korrekt nur von einer friesischen Dedition die Rede ist.

¹⁸ Wobei im letzten Falle die Termini *foedus* und *societas* von Tacitus keineswegs „deckungsgleich“ gebraucht wurden (S. 2, ähnl. 7). Über die frühkaiserzeitlichen Rechtsbeziehungen zwischen Rom und den von Will gleichermaßen als „Föderierte außerhalb der Reichsgrenzen“ (S. 3) klassifizierten Brukterern wissen wir nichts. Die Quellen deuten eher eine Art Dauergegnerschaft an, da die Brukterer zunächst von Drusus, später von Tiberius (4 n. Chr.) und nach der Varus-Niederlage erneut bekriegt werden mußten.

¹⁹ Auf die römische Praxis, seit spätrepublikanischer Zeit im auswärtigen Bereich auf Tributforderungen zu verzichten, haben schon SANDS, Schenk von Stauffenberg, STEVENSON, BRUNT und DAHLHEIM hingewiesen: Belege jetzt bei P. KEHNE, Formen römischer Außenpolitik in der Kaiserzeit. Die auswärtige Praxis im Nordgrenzenbereich als Einwirkung auf das Vorfeld (Mikrofilm, Hannover 1989) 261f. Anm. 267.

des Exzeptionellen der batavischen Immunität“ (S. 2) gehört in einen in mehrfacher Hinsicht gänzlich anders bestimmten Kontext. Einerseits konnte bei Ausbruch des Civilis-Aufstandes längst nicht mehr von einem echten Internationalverhältnis zwischen Rom und den Batavern die Rede sein; andererseits wird TACITUS Hist. 5,25,2 bei der Erwähnung der Immunität (vgl. Hist. 4,17,2 und Germ. 29,1) ausdrücklich kein Vergleich mit *externae gentes*, sondern mit Raetern, Norikern und anderen Provinzialen gezogen, die dieses Privileg nicht genossen²⁰.

5. wäre ferner das von Will aufgrund der friesischen Verhältnisse (TACITUS Ann. 4,72,1 – und einem Mißverstehen von RÜGER²¹) angenommene Nebeneinander von Foederatenstatus und „Verwaltung der Stämme durch einen *praefectus gentis*“²² mit der römischen Rechtslogik schwer vereinbar. Solche römischen Offiziere bildeten bei der Inkorporation eines Stammes ohne *civitas*-Struktur in eine Provinz dessen Administrationsspitze oder nahmen bei gerade unterworfenen Vorfeldstämmen Überwachungsfunktionen wahr²³. Aufgrund unzureichender Quelleninformationen ist dieser Aufgabenbereich allerdings noch nicht ausreichend erforscht.

Parallel zu Wills Aufsatz entstand die von Reinhard Wolters ungemein sachkundig verfaßte Dissertation „Römische Eroberung und Herrschaftsorganisation in Gallien und Germanien. Zur Entstehung und Bedeutung der sogenannten Klientel-Randstaaten“, die 1990 nur geringfügig überarbeitet als Bochumer Historische Studien, Alte Geschichte Nr. 8 erschien.

Der Untertitel ist zunächst irreführend. Denn zum einen ist kaum plausibel zu machen, was die gallischen Vorgänge mit der Entstehung sog. Klientel-Randstaaten zu tun haben; und zum anderen kann ein allgemeingültiges Vorverständnis darüber, um wen es sich dabei im einzelnen handelt, nicht vorausgesetzt werden. Aber Wolters behebt das letztgenannte Defizit mit sehr viel Sorgfalt in seiner Einleitung, die Kloses gesamtes Klientel-Konzept zurückweist²⁴ und darüber hinaus das „manchmal geradezu verinnerlichte Bild des Verständnisses der unter ‚Klientel‘ zusammengefaßten Beziehungen“ selbst als Problem benennt und schließlich dafür verantwort-

²⁰ Hätte Will nur den Status provinzialisierter Stämme gemeint, hätte das Überwiegen von *civitates stipendiariae* keiner besonderen Erwähnung bedurft. Nun ist zwar durchaus vorstellbar, daß neben den Batavern in augusteischer Zeit auch Friesen und Teile der Chauken zur *provincia* römischer Statthalter (od. mit dem besseren Verständnis von C. RÜGER, *Germania Inferior* [Köln 1968] 23 zur „Okkupationszone“) zählten. Allein mit PLINIUS, Nat. 4,106 kann dies Will allerdings nicht beweisen, der (S. 7) den Argumenten RÜGERS (a. a. O. 23) folgt, in der Stammesaufzählung bei Plinius eine Beschreibung der *provincia Germania* zu sehen und nicht – wie es richtig ist – eine gesonderte Nennung der *Rhenum accolentes Germaniae gentes* (ebenso Nat. 4,98), also der am Rhein wohnenden Stämme Germaniens, von denen als *in eadem provincia* (sc. *Belgica* [so korrekt u. a. D. TIMPE, *Arminius-Studien* (Heidelberg 1970) 87 Anm. 22 oder J. HERRMANN (Hrsg.), *Griechische und lateinische Quellen zur Frühgeschichte Mitteleuropas* 1 (Berlin 1988) 333; 573] also keinesfalls [wie RÜGER (Anm. 20) 23 annimmt; zustimmend Will S. 7 Anm. 20 – skeptisch allerdings und mit berechtigten philologischen Bedenken S. 3] *Germania*) befindlich (bei textnächstem Verständnis) allein die *Nemetes*, *Triboci* und *Vangiones* bezeichnet werden. Und ganz unabhängig davon wäre es höchst zweifelhaft, ob die Ansetzung von Tributaufgaben damit auch für Brukerter oder Cherusker zulässig wäre, wenn man nicht wieder die (u. a. von TIMPE a. a. O. 86) zu Recht zurückgewiesene Chimäre einer von Tiberius eingerichteten und bis zur Elbe reichenden *provincia Germania* heranziehen will.

²¹ RÜGER (Anm. 20) 27 hat Mommsens Theorie zu Truppenstellung bei mangelnder Civitasbildung lediglich prägnant zusammengefaßt: „Ihre Truppenstellung ist die einer auswärtigen gens foederata, ihre Verwaltung die von peregrini dediticii.“ Ebd. wird auch die von E. Kornemann eingeführte Kategorie ‚reichangehörige gens foederata‘ von Rüger zurückgewiesen: „Tatsächlich waren sie natürlich reine dediticii“ (S. 27). Für Will (S. 10) war es deshalb eigentlich unnötig, mit A. Heuß sachlich völlig zu Recht gegen den mißverstandenen Rüger anzuführen, „daß die Rechtslage von foederati die von dediticii ausschließe“.

²² S. 2; nach S. 8 gelte dies auch im Falle der Bataver.

²³ RE XXIV 2, 1954, 1290–1294 s. v. *praefectus* (W. ENSSLIN); B. DOBSON, *Die Primipilares* (Köln 1978) 92ff. 176; 185; 190; vgl. RÜGER (Anm. 20) 26ff. zu den Verhältnissen am Niederrhein.

²⁴ S. 12ff. Inwieweit die Forschung inzwischen auf eine fundamentale Kritik und Revision der Klientel-Theorie von Klose und Kornemann hindrängte, verdeutlicht u. a. der Umstand, daß mit demselben Ergebnis zeitgleich die mehrjährigen Forschungen des Verf. in seiner Dissertation über die „Formen römischer Außenpolitik in der Kaiserzeit“ (s. o.) publiziert wurden.

lich macht, „wenn in den letzten Jahren die Idee eines ‚Klientel-Randstaaten‘-Konzepts verstärkt auch für die Erklärung früherer Phasen der römischen Germanienpolitik herangezogen wurde“ (S. 16).

Wolters' Ansatz besteht darin, die Schwierigkeiten der modernen Forschung bei der Beurteilung einer offensiven Außenpolitik, die gleichermaßen durch militärische Unterwerfungen und Anwendung politischer Mittel charakterisiert ist, auszuräumen. Danach bestimmte gerade das als unvereinbar angesehene „Verhältnis von Klientelstaat und militärischer Durchdringung“ (S. 20), das die neuere Forschung zur Annahme verschiedener und höchst gegensätzlich ausgerichteter Phasen der augusteischen Germanienpolitik nötigte, deren ambivalenten, aber insgesamt doch einheitlichen Charakter. Die Annahme eines irgendwann zwischen Drusus und Varus erfolgten Konzeptionswechsels in der augusteischen Germanienpolitik, die sich von einer bloßen Grenzsicherung mittels Kontrolle vorgelagerter freier „Klientel-Randstaaten“ (S. 17f.) zu einer Annektion des Gebietes zwischen Rhein und Elbe nebst direkter unmittelbarer Herrschaftsausübung entwickelt hätte, wäre damit hinfällig.

Als Methode wählt Wolters die von der Sache her naheliegende „Gegenüberstellung mit der Eroberung Galliens“ (S. 20), die sich u.a. durch ihre bessere (und von ihm vermeintlich für verlässlicher gehaltene) Quellenlage anbietet (S. 21). Dabei glaubt er, die „einzelnen Elemente der Verbindungen zwischen Rom und den mit ihm kooperierenden Stämmen“ für Gallien herausarbeiten (S. 23) und „auch in ihrer Entwicklung beim Übergang von der provisorischen, im Krieg entstandenen Ordnung zur Provinzialordnung hin“ verfolgen zu können (S. 23f.). „Die so gewonnenen Erkenntnisse“ will Wolters „auf Germanien übertragen, wo detailliert die einzelnen politisch-diplomatischen und militärischen Maßnahmen der Römer und ihr Verhältnis zueinander seit dem Zeitpunkt des römischen Erreichens der Rheinlinie untersucht werden“ sollen (S. 24). Er hofft somit, „ein differenziertes Bild der Eroberung Germaniens zu gewinnen, das helfen soll, von diesem Ansatz aus die augusteische Germanienpolitik einerseits und die Art der römischen Herrschaft in diesem Gebiet insbesondere im Jahre 9 n. Chr. andererseits zu verstehen“²⁵. Der gallische und der germanische Untersuchungsgegenstand bilden die zwei Hauptteile, die jeweils in drei Kapitel unterteilt sind.

Eingangs von Teil I „Das Beispiel Gallien: Politische Maßnahmen der Römer zur Ausdehnung und Sicherung ihres Herrschaftsbereiches“ (S. 27–130) erläutert Wolters' Vorgehensweise und Fragestellung, die u.a. auf die politische Praxis Caesars im gallischen Krieg und darauf abzielen, inwieweit die in augusteischer Zeit nachweisbaren Privilegien gallischer *civitates* womöglich „noch unmittelbar auf die Verhältnisse und Abmachungen caesarischer Zeit zurückzuführen“ sind²⁶. Kapitel I.1 (S. 30–76) beschreibt im wesentlichen, wie Caesar einzelne gallische *civitates* behandelte und wie das zentral auf seine Person ausgerichtete Netz politischer Beziehungen entstand. Dabei steht Caesars Haltung gegenüber traditionellen Verbündeten sowie alten und neuen Kooperationspartnern im Vordergrund (S. 30–64). Caesars Kriegführung und Diplomatie werden zutreffend als komplementär gewertet, die zum Zwecke der indirekten Machtausübung an inner- und intergentilen Rivalitäten ansetzten²⁷.

Im Kapitel I.2 „Caesars politische Ordnung in Gallien“ (S. 77–108) präsentiert Wolters zunächst seine sehr problematische Theorie über Caesars Rechtsformengebrauch (S. 77ff.; s.u.!), analysiert dann aber sorgfältig die von Caesar genutzten politischen Instrumentarien wie z.B.

²⁵ S. 24. Unter anderem gilt sein Augenmerk dabei den Fragen, „in welchem Verhältnis die sogenannten Klientel-Randstaaten zu den in der Zeit der Germanienfeldzüge mit Rom kooperierenden Stämmen standen, ob es eine Kontinuität oder einen Wandel hinsichtlich gegenseitiger Absichten, Erwartungen und nicht zuletzt beteiligter Gruppen gab bzw. ... ob und seit wann eine eigene, durch eine spezifische Funktion gekennzeichnete Phase römischer ‚Klientelpolitik‘ in Nordwesteuropa existierte“ (S. 24).

²⁶ S. 29 ohne jegliche Erklärung, daß er vielleicht der einzige sein könnte, der solches bezweifelt (vgl. Anm. 28).

²⁷ S. 67 und 71; nicht ersichtlich ist, welchen Argumentationsnutzen die gelehrige Heranziehung kriegstheoretischer Ausführungen von Sun Tse und von Clausewitz' haben sollen (S. 71f.).

Herrschereinsetzungen, Truppenanforderungen, Geiselstellungen, Naturalabgaben und Tribute (S. 82–90). Im Anschluß daran werden das gallische *concilium* (S. 90 f.), die Rolle der Gallier in den Bürgerkriegen (S. 92–96) und die „Regelung der Verhältnisse in der *Gallia comata*“ (ersichtlich aus PLINIUS, Nat. 4,106–109) behandelt, die seiner Meinung nach erst 16–13 v. Chr. erfolgte (S. 97 ff.). Bei dieser Behauptung beruft sich Wolters auf das fragwürdige *argumentum e silentio*, Caesar selbst sei niemals zu einer Ordnung der gallischen Verhältnisse gelangt, um seine zentrale These, daß „Caesar seine Maßnahmen zur Beherrschung und zur Organisation Galliens allein auf die *amicitia* stützte“ (S. 82, vgl. 107), von der durch die maßgebliche Forschung²⁸ vertretenen Auffassung abzusetzen, die bei Plinius wiedergegebenen Rechtsstellungen insbesondere der freien und foederierten *civitates* Galliens gingen auf Caesar zurück. Da für die von der Sache gebotene ausführliche Widerlegung der hier verfügbare Platz nicht reicht, seien nur drei Kernprobleme benannt:

Das erste ist die aus dem *argumentum e silentio*, im ‚Bellum Gallicum‘ seien nirgendwo neue Vertragsabschlüsse erwähnt, gezogene Schlußfolgerung, daß dergleichen auch realiter nicht stattgefunden habe. Wolters führt zur Unterstützung dieser These die geläufigen Erklärungen an, warum Caesar Verträge in seinen *commentarii* geflissentlich übergangen haben könnte²⁹, geht dabei aber weder auf diese (m. E. verständnisfördernden) quellenimmanenten Interpretationsansätze noch darauf ein, warum Caesar sich über die Erwähnung von obligatorischen Sicherungsinstrumentarien im Gefolge von Deditionen hinaus ebenfalls einer genaueren Darlegung längerfristig wirkender Auflagen enthält. Wenngleich Wolters darin zuzustimmen ist, daß die von Caesar je nach politischer oder militärischer Lage aktuell auszugestaltenden *Amicitia*-Verhältnisse förmliche Verträge nicht notwendig machten (S. 81) und ggf. auch „einen größeren Handlungsspielraum“ bieten konnten (S. 82), fehlt bei ihm doch jeglicher Ansatz, dem Gedanken nachzugehen, daß Caesars starke Akzentuierung der *amicitia* womöglich deklaratorisches Programm sein könnte. Gerade angesichts der von Wolters richtig erkannten Ambivalenz von *amicitia*, die „immer zugleich *amicitia publica* und *amicitia privata*“ war (S. 81), bot sich Caesar als einem fortwährend Apologiezwängen³⁰ ausgesetzten Innenpolitiker hier doch die optimal geeignete Formel, eigene Außenpolitik betreiben und sich in seinen Berichten dennoch legalistisch geben zu können. Zumindest bietet sich eher die Erklärung einer bewußten Mitteilungselektion an, als die Hypothese, daß Caesar sich wirklich des Gebrauchs traditioneller Rechtsformen – wie z. B. der feldherrlichen *sponsio* – enthielt. In letzter Konsequenz könnte das bedeuten, Caesar habe in Gallien sehr wohl längerfristig intendierte völkerrechtliche Vereinbarungen getroffen, diese aber, da ihre endgültige Bestätigung dem Senat oblag, aus rein innenpolitischem Kalkül ausgeklammert, um nicht einmal den Anschein zu wecken, er könnte womöglich seine Kompetenzen als Statthalter überschreiten³¹. Daß Caesar unabhängig davon die sich mit der

²⁸ Dazu jetzt F. FISCHER, Caesar und die Helvetier: Bonner Jahrb. 185, 1985, 1–26 hier 15 ff. mit den ebd. zitierten Positionen von O. Hirschfeld, H. Horn, Ch. Choudineau, J. G. P. Best/B. H. Isaac und R. Frei-Stolba, die sämtlich und m. E. völlig zu Recht die bei PLINIUS, Nat. 4,106–109 stehenden Angaben zur Rechtsstellung gallischer *civitates* auf caesarische Verfügungen zurückführen, was auch Fischer bekräftigt. Und da dieser lediglich die *communis opinio* referiert, ist er auch gegen den von Wolters singularär erhobenen Vorwurf zu schützen, „Caesar ein umfassendes Vertragswerk mit gallischen Stämmen zuordnen“ zu wollen (S. 79).

²⁹ „Caesar habe nur über die militärischen Ereignisse berichtet und wäre deshalb auf die von ihm getroffenen Regelungen nicht eingegangen, bzw. er habe für diese Fälle keine exakte Terminologie benutzt“ (S. 79 mit Anm. 15 zu E. Täubler, J. Szidat und D. Timpe); „Caesar Bemühungen, den rechtlichen Rahmen zu wahren“ (S. 81); „die Annahme, Caesar habe von ihm abgeschlossene *foedera* bewußt verschwiegen“ (S. 82).

³⁰ D. TIMPE, Caesars gallischer Krieg und das Problem der römischen Imperialismus. *Historia* 14, 1965, 189–214 hier 205 ff.; zustimmend P. TASLER: RGA 4 (1981) 314 s. v. Caesar.

³¹ In diesem Kontext sei erneut auf M. GELZERS (Caesar [Wiesbaden 1960⁹] 79) Feststellung hingewiesen, daß der Senat (wohl bis zu der mit der *Lex Pompeia Licinia* 55 v. Chr. erfolgten Beratungssperre über das gallische Kommando) Jahr für Jahr die Möglichkeit hatte, durch Revision des 59 v. Chr. quasi erzwunge-

deditio einstellende Gehorsamsverpflichtung intensiv nutzte, hat bereits D. Timpe hinreichend verdeutlicht; dasselbe gilt für den nunmehr standardisierten Eintritt in die römische *amicitia* über die Deditio – wobei die Restituierungen im Falle einer friedensmäßigen *deditio* schon „fast eine selbstverständliche und erwartete Folge“ war³².

Das zweite Problem ist die in Wolters' Auffassung implizierte These, Caesar hätte von 52–44 v. Chr. entweder nicht den Willen oder die Gelegenheit gehabt, wenigstens die völkerrechtlichen Verhältnisse in Gallien zu regeln, um so seinen diesbezüglichen Verfügungen und seiner politischen Praxis einer eindeutigen Privilegierung besonders loyaler oder wichtiger Stämme die fällige völkerrechtliche Legitimation zu verschaffen³³. Die Tatsache, daß Caesar als Prokonsul wohl nicht das Recht zur definitiven Völkerrechtssetzung hatte, hindert nicht an der Annahme, daß dies spätestens 48 v. Chr. mit der Übertragung diesbezüglicher Vollmachten erfolgt sein mag³⁴. Das Fehlen entsprechender Nachrichten kann hier zwar weder der Widerlegung noch dem Beweis dienen; nur erscheint die dann logische Konsequenz der Ansetzung eines rechtlich prekären Interimszustandes, der laut Wolters bis 16 oder 13 v. Chr. angedauert haben mußte, angesichts der für die römische Völkerrechtspraxis ansonsten bekannten Normierungstendenzen weit weniger plausibel.

Das dritte Problem ist die mit dieser Auffassung einhergehende Annahme ungeordneter staatsrechtlicher Verhältnisse in Gallien bis zum Jahr 13 v. Chr.³⁵ Denn ganz so vollständig, wie Wolters es darzustellen versucht, ist „das fast gänzliche Versagen der schriftlichen Nachrichten“ (S. 77) für die Jahrzehnte nach 52 v. Chr. nicht. Zwar „ist von einer abschließenden Regelung der Verhältnisse in Gallien nichts bekannt“ (ebd.), wenn der Akzent auf dem Attribut liegt und man dabei die endgültige Organisation unter Augustus vor Augen hat; aber Wolters unterschlägt seinen Lesern hier die eindeutige Nachricht Sueton, Caes. 25,1, deren Behandlung gerade an dieser zentralen Stelle zwingend gewesen wäre: *Omnem Galliam ... praeter socias ac bene meritas ciuitates in prouinciae formam rededit, eique [CCCC] in singulos annos stipendii nomine inposuit*. Damit ist zum einen seine Annahme, Caesar habe keine förmliche Provinzeinrichtung vorgenommen, hinfällig. Und zum anderen ist hier nicht – wie Wolters fehlinterpretiert – lediglich „von der Tributerhebung, von der einige *socias ac bene meritas civitates* ausgenommen wurden“ (S. 77) die Rede, sondern davon, daß verbündete und wohl verdiente Stämme aus der Provinzorganisation ausgeklammert blieben, wie es das Staatsrecht bei *civitates foederatae* und *liberae* vorsieht.

Das Kapitel I.3 (S. 109–130) ist zwar „Der rechtliche Status der Gemeinden und der Charakter ihrer Hilfstruppen“ betitelt, konzentriert sich aber ausschließlich auf Truppenstellungen gallischer *foederati* (S. 111–116), Aushebungen im Untertanengebiet, die bereits vor Augustus einsetzende Besoldung von Hilfstruppen (S. 118–124)³⁶ und die aus der Truppenstandardisierung resultierenden regulären Auxiliareinheiten (S. 124ff.), die die Stammesaufgebote von Bünd-

nen *senatus consultum* über die Übertragung der *Narbonensis* Caesar das dortige prokonsularische Imperium und damit die daran geknüpfte Kriegführung in der *Comata* wieder zu entziehen.

³² Rechtsformen der römischen Außenpolitik bei Caesar: Chiron 2, 1972, 271–295 hier 280ff. insbes. 285f. 287f. 289 u. 291.

³³ Die machtpolitisch äußerst bedenkliche Folge einer völkerrechtlich unregelmäßig eingetretene Übertragung auf Caesars Nachfolger in der gallischen Statthalterschaft.

³⁴ Was Wolters S. 80f. Anm. 25 korrekt anmerkt.

³⁵ Wolters' Einschätzung, daß die letztendliche Schaffung oder Ordnung der *civitates*, die Limitation und der erste reguläre *census* erst unter Augustus erfolgten, sei damit gar nicht bestritten.

³⁶ In jeder Hinsicht beizupflichten ist Wolters' methodisch korrekter Zurückweisung der an sich reizvollen, u. a. von A. Furger-Gunti aufgestellten These, aus dem frühen Auxiliärhorizont an gallischen Münzen in frühagusteischen Lagern ließen sich Rückschlüsse auf den Rechtsstatus ihrer Heimatgemeinden ziehen (S. 127f.). In der Tat hätte es danach *foederati* gegeben, die sonst nirgendwo belegt wären, aber abgesehen davon wurden die Münzen von den gallischen *civitates* nicht zum Zwecke der Truppenbesoldung geprägt und können mit irgendjemandem in die Lager gelangt sein.

nern bald verdrängen³⁷. Im wesentlichen handelt dieses sehr kenntnisreich vorgetragene Kapitel vornehmlich von der Herrschaftssicherung in Gallien und dies ganz überwiegend erst für die Zeit nach der augusteischen Neuorganisation.

Der kurze Vorspann von Teil II („Zum Verhältnis der *provincia paene stipendiaria* zur sogenannten *Germania libera* des ersten Jahrhunderts n. Chr.“, S. 131–277) wirft die Fragen nach Analogien römischer Machtetablierung in Gallien und Germanien mittels eines von Wolters so genannten „Systems der indirect rule“ (S. 131) sowie nach der „Annahme eines Kontinuitätsbruchs in der römischen Germanienpolitik“ (S. 132) auf³⁸.

Das erste Kapitel („Die Errichtung der römischen Herrschaft in Germanien“, S. 134–198) zeichnet ein detailgetreues, aber sehr traditionelles Bild der Unterwerfung und teilweisen Eroberung Germaniens zwischen Caesars Statthalterschaft und dem Friedensschluß mit Marbod 6 n. Chr. Dabei vermag Wolters in den römischen Reaktionen auf Siedlungsbewegungen und den durch Agrippa zur Sicherung Galliens ergriffenen Maßnahmen (entgegen Timpes faszinierender Rekonstruktion; S. 142 ff.) weder ein klares Konzept zur Gestaltung einer Rheingrenze, noch eine „spezifisch agrippaische Phase“ zu erkennen (S. 150, vgl. 281), sondern vielmehr eine durch „mangelnde militärische Präsenz im Rheingebiet“ mitbedingte „Politik des Treibenlassens“ (S. 152). Erst mit der Truppenvorverlegung habe die Situation eine grundlegende Änderung erfahren (S. 153). Die sorgfältige Abwägung der Forschungspositionen zur Bewertung der *clades Lolliana* als ‚Wendepunkt‘ (S. 153–157) bringt erwartungsgemäß kein eindeutiges Resultat³⁹. Aber die Drususfeldzüge begreift auch Wolters als Dynamisierung der Germanienpolitik (S. 158 ff.), die nunmehr auf „Errichtung einer römischen Herrschaft über die germanischen Gebiete“ (S. 281) gezielt habe. Detailkundig werden im folgenden Quelleninformationen und Forschungsmeinungen zu den einzelnen Feldzügen unter Drusus, Tiberius, Ahenobarbus etc. kombiniert, aber außer gründlichen Literaturreferaten hat Wolters wenig zur Lösung der neuralgischen Probleme beizutragen, wie u. a. seine Kurznotiz des dringend klärungsbedürftigen *immensum bellum* unter M. Vinicius zeigt (S. 186). Problematisch sind weiterhin folgende Positionen:

- die Übernahme der von H. Bellen vorgebrachten These „einer batavischen Leibwache Octavians“ bereits im Jahr 36 v. Chr. (S. 145);
- die Auffassung, daß Landnahmen stets mit römischer Zustimmung erfolgten (S. 149);
- die Interpretation der auf die *clades Lolliana* folgenden Friedensregelung als verschärfte Neuauflage der nach einem „hier ... früher ähnlich eingetretene(n) Vorfall“ (S. 150) getroffenen Abmachung;
 - das angeblich schon vor 12 v. Chr. geplante Nordseeunternehmen des Drusus (S. 160 f.);
 - die Bewertung des Friesentributs als Ergebnis einer sich aus anfänglichen Kriegskontributionen entwickelnden Auflage, „die vielleicht in späteren Jahren bereits als materielle Ablösung der im Kriegsfall zu stellenden Kontingente angesehen wurde“ (S. 160);
 - die Datierung der Chaukenunterwerfung erst in das Jahr 11 v. Chr. (S. 165);
 - die unzureichende Reflexion über die Siedlungsverlegung der Chatten 10 v. Chr. (S. 166), wobei ein möglicher Konnex zu Batavern oder Canninefaten nicht einmal geprüft wird;

³⁷ Diese waren zunächst wohl noch vom römischen *dilectus* befreit, unterlagen aber weitgehend einer Abgabepflicht, was Wolters als materiellen Ausgleich für die nicht mehr geleisteten Kriegsdienste wertet (S. 127).

³⁸ Dabei soll geprüft werden, ob die römisch-germanischen Beziehungen „in der Zeit vor und nach 9 bzw. 16 n. Chr. dem gleichen Zweck dienten“, ob sie gleichrangig neben den Militäreinsätzen zur Herrschaftsetablierung stehen oder ob sie womöglich „als ein Zeichen der römischen Selbstbeschränkung zu bewerten“ sind etwa im Sinne der „bewußten Einrichtung eines vorgezogenen Grenzschutzes durch Rom“ (S. 132).

³⁹ Zumal weiträumige Eroberungsabsichten, Truppendislozierungen und die endgültige Unterwerfung der Alpenstämme ebensogut „auf bereits vor der *Clades Lolliana* entworfene Pläne zurückreichen können“ (S. 157).

- die mangelnde Skepsis gegenüber Florus' angeblicher Verteilung von *praesidia* entlang von Mosel, Elbe (!) und Weser (S. 170f.);
- der Bezug der mit der Provinzialisierung Pannoniens begründeten Pomeriumserweiterung 8 v. Chr. auf die „Situation in Germanien“ (S. 175);
- die Bereitschaft, Augustus' Tatenbericht so weit zu folgen, in Maelo und dem [...]us nicht nur wirkliche Schutzsuchende und keineswegs Zwangsvergeiselte zu sehen (S. 175f.), sondern auch bei der in ihrem Charakter als Zwangsdeportation doch hinreichend plausiblen Umsiedlung von Sugamern und Sueben „insgesamt eher an ein Landgesuch“ zu denken⁴⁰;
- die archäologisch bislang nicht zu beweisende Konsolidierungsphase der römischen Okkupation Germaniens 8 v. Chr. (S. 178f.) anstelle einer weitgehenden Räumung rechtsrheinischer Positionen;
- die ohne weiteren Verweis offenbar von Will (s.o.) übernommene Unlogik, einerseits die allgemeine Deditio aller germanische Stämme vor Tiberius zu akzeptieren (S. 174), andererseits aber (entgegen STRABON 7,1,3 p. 290) für eine „Erstunterwerfung“ der Brukterer erst während des Tiberius-Feldzuges 4 n. Chr. zu plädieren (S. 188).

Dem steht die arbeitsaufwendige und sehr solide aktualisierte Darstellung der gesamten augusteischen Germanienpolitik gegenüber, insbesondere die von Wolters richtig als qualitative Neuerung bewertete primär diplomatische und dabei höchst effizient initiierte Vorgehensweise des Tiberius sowie die gründlich durchdachten Erklärungen zu Absicht, Ablauf und Ergebnis des gegen Marbod gerichteten Feldzuges.

Das Kapitel II.2 („Germanien im Jahre 9 n. Chr. und die Feldzüge des Germanicus“, S. 199–238) beginnt mit einer weiteren Auflistung jener Argumente, die die Annahme einer förmlich eingerichteten *provincia Germania* negieren⁴¹. Die Schilderung des Okkupationszustandes bietet weitgehend eine Wiedergabe bereits vorliegender Forschungsergebnisse von D. Timpe und K. Christ, wobei die einbezogenen archäologischen Untersuchungen das von Cassius Dio vermittelte Bild bestätigen (S. 206–208). Die herkömmlichen Positionen überwindet Wolters durch seine kritische Behandlung der wenigen aus den Quellen ersichtlichen politischen Instrumentarien wie Kriegskontributionen (S. 216f.), Truppen- (S. 212ff.) und Geiselstellungen (S. 216), Rechtsprechung und Ausnutzung von Stammesfraktionen (S. 208ff.), was die vom Verf. vorgelegte systematische Analyse der außenpolitischen Formen bestätigt. Das gilt besonders für Wolters' Schlußfolgerung (S. 217f.), daß aus den vorliegenden Quellenzeugnissen keine generelle Tributerhebung abzuleiten ist, geschweige denn ein regulärer Zensus⁴². Roms Einfluß auf innergentile Fraktionen kann Wolters eigentlich nur am Beispiel der Cherusker verdeutlichen (S. 211ff.), wo unter Nichtachtung der von Will bereits überschaute Diskussion altbekannte Argumente erneut vorgebracht werden⁴³.

⁴⁰ S. 177, was durch Spekulationen über eine eigens deshalb erfolgte Rückführung Maelos an die Stamesspitze nicht verständlicher wird (S. 178).

⁴¹ S. 199f. Die augusteische Germanienpolitik richtete sich – wie Wolters aus den auf den linkselbischen Raum beschränkten Militäroperationen schließt – nicht auf die Unterwerfung Gesamtgermaniens (S. 201), so daß in der römischen Außenpolitik neben den geographisch-ethnographischen Begriff ein politischer von der *Germania* trat, der im wesentlichen das Gebiet zwischen Rhein und Elbe meinte (S. 202).

⁴² Lediglich bei der Erörterung des römischen Einflusses auf Wanderungsvorgänge (S. 209ff.) fehlt der Hinweis auf die wesentliche Charakteristik, daß Roms Politik – von wenigen Ausnahmen abgesehen – hauptsächlich darauf abzielte, Landsuchende aus dem gesicherten Provinzialbereich herauszuhalten. Unbewiesen bleiben in diesem Kontext auch die Annahmen einer von Rom begünstigten Herrschaftsübernahme Marbods (S. 211) und einer römisch gesteuerten Landnahme in Böhmen (S. 180). Als Erklärung für letztere reicht die Wirkung der Vernichtungszüge unter Drusus völlig aus, bei denen der Vertreibungseffekt durchaus schon mitintendiert gewesen sein kann.

⁴³ Zudem ist es wohl ein zu minimalistischer Ansatz, wenn die vielbehandelte Stelle VELLEIUS PATERCULUS 2,118,2 über Arminius' Kriegsdienste für Wolters (S. 212f.) „nur ausdrückt, daß Arminius das Heer des Varus begleitete, wobei diese Passage eventuell allein den Zug in den Teutoburger Wald beschreibt“.

Bedenken regen sich vor allem gegen Wolters' staats- bzw. völkerrechtliche Einstufungen. Den Cheruskern wird zwar eine den Haeduern analoge Position zugewiesen (S. 211), gleichwohl klassifiziert Wolters sie nur als *socii* (S. 213) oder als *amici et socii* (S. 219) und schlägt als Zeitpunkt der Kooperationsverbindung sogar die Drususfeldzüge vor (S. 214), wo gerade dieser Stamm gegen Rom im Felde stand. Um seine aus der m.E. bereits höchst problematischen Rekonstruktion der völkerrechtlichen Verhältnisse in Gallien gewonnenen Theorie – Caesar habe weitgehend allein *amicitia* zum universellen politischen Fundament seiner Gallieneroberung gemacht (S. 81f. vgl. 131 u. 279f.) und die Herrschaft Roms über die gallischen Stämme auch später weder staats- noch völkerrechtlich legalisiert⁴⁴ – auf die germanischen Verhältnisse übertragen zu können, muß Wolters Abschlüsse von *foedera*, selbst im Falle der Cherusker⁴⁵, konsequent weginterpretieren.

Hier haben die durch A. Heuß, D. Kienast und vor allem durch W. Dahlheim nachgewiesenen Formen einer überwiegend indirekten Herrschaft der Republik über die hellenistischen Staaten des Ostens mittels extensiver Ausgestaltung der (vertragslosen) völkerrechtlichen *amicitia* eine zu radikale Dogmatisierung erfahren. Obwohl Rom seit der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. die Notwendigkeit förmlicher und damit auf ewig abgeschlossener Internationalverträge immer seltener gegeben sah, weil die Instrumentalisierung freier und befreundeter Staaten in Kriegszeiten als aktive Bundesgenossen (*socii*) viel unproblematischer war und Rom seinerseits von vertragsfixierten Verpflichtungen frei blieb⁴⁶, bedeutete dies nicht, daß überhaupt keine *foedera* mehr abgeschlossen wurden⁴⁷. Denselben stereotypen Eifer, den Klose an den Tag legte, alle nur erkennbaren diplomatischen Akte als Begründung oder Konsequenz von „Klientelverträgen“ zu fassen, verkehrt Wolters ins andere Extrem, wenn er neue Vertragsabschlüsse grundsätzlich ablehnt⁴⁸. Der Flexibilität römischer Außenpolitik wird dieser Schematismus unter anderen Vorzeichen kaum gerecht. Hinzu kommen rechtslogische Irritationen: So wird zum einen angenommen, daß die durch die römischen Oberbefehlshaber mit germanischen Stämmen getroffenen Abmachungen nur „von prekärer Verbindlichkeit gewesen seien“ (S. 221). Sicher traf das für Feldherren der Republik zu, die ebenso wie Caesar zwar jederzeit Vereinbarungen in Form der feldherrlichen *sponsio* treffen konnten, die dann allerdings einer Bestätigung des Senats bedurften⁴⁹. Für die *legati Augusti* oder gar die Träger eines *imperium proconsulare maius* galt dies jedoch nur noch mittelbar, da mindestens Augustus das Friedens- und Vertragschlußrecht besaß, so daß im Falle eindeutiger Direktiven die Ratifizierung von völkerrechtlichen Verfügungen der *legati* reine Formsache war und kein längeres Transitorium bedingte.

Zum anderen ist Wolters' Übertragung einer – seines Erachtens ja über Jahrzehnte (?) anhaltenden – Prekarität und Formlosigkeit jener zwischen Caesar und den gallischen *civitates*

⁴⁴ Ein Zustand, der laut Wolters zudem von Caesars Statthalterschaft bis zur dauerhaften Festschreibung der Provinzialordnung 16–13 v. Chr. angehalten haben soll.

⁴⁵ S. 221ff. Dabei werden auch (terminologische) Hinweise auf die Existenz zumindest eines *foedus* mit den Cheruskern (MANILIUS 1,898; TACITUS, Ann. 1,58,2; vgl. STRABON 7,1,4 p. 291) heruntergespielt: „So wird die Erhebung unter Arminius in den Quellen teilweise als Bruch des *foedus* bezeichnet, was aber wohl nicht mehr als ein Rebellieren der Stämme gegen die römische Ordnung ausdrücken sollte.“ Ebs. wird OROSIUS, Hist. 6,21,13 uminterpretiert: „Unter der ersten Möglichkeit, dem Abschluß eines *foedus*, ist sicherlich der Eintritt in die *amicitia* und folgende *societas* zu verstehen“ (S. 222). Hier offenbart sich nun ein rechtslogisches Mißverständnis, denn wenn *foedera* nicht nur solche *pacis* sind, sondern zur *societas* führen, sind die damit bedachten Partner zwingend *foederati*.

⁴⁶ KEHNE (Anm. 19) 180f.

⁴⁷ Zu den *foedera pacis* auch der späteren Zeit s. u. a. ebd. 191f. und K.-H. ZIEGLER, Friedensverträge im römischen Altertum. Archiv Völkerrecht 27, 1989, 45–62. Als Beispiel für ein inschriftlich belegtes *foedus societatis* der späten Republik s. das 148–71 v. Chr. zu datierende *foedus* mit Callatis (CIL I² 2676), dazu und zu anderen Fällen jetzt: H. B. MATTINGLY in: A. G. Poulter (Hrsg.), Ancient Bulgaria 1 (Nottingham 1983) 239–252 und überhaupt W. DAHLHEIM, Gewalt und Herrschaft (Berlin 1977) 177ff.

⁴⁸ S. 77ff. u. 221ff.

⁴⁹ K.-H. ZIEGLER, Das Völkerrecht der römischen Republik. ANRW I,2 (1972) 68–114 hier 92 u. 97 mit weiterer Lit.

bestehenden Beziehungen (bes. 80–82 u. 107) auf diejenigen zwischen Rom und den germanischen *gentes* (S. 221–223) problematisch. Da er für die externen oder staatsrechtlich noch nicht endgültig fixierten Verhältnisse die Form der herrschaftsideologisch geprägten und zudem euphemistischen Generalisierung provinzieller *civitates* als *amici* oder *socii* – wie sie bei Tacitus allenthalben geläufig ist – nicht ins Feld führen kann, ist darauf hinzuweisen, daß auch die nicht-vertragsfundierte Internationalverhältnisse der Republik keineswegs so informell waren, wie Wolters anzunehmen scheint. Denn einerseits basierten auch die von Rom akzeptierte Völkerrechtsstellung und die daraus resultierende offizielle Titulatur – zumal im personengebundenen Falle – ebenfalls auf einem formalen Anerkennungsakt des Senats nebst der Eintragung in die *formula amicorum populi Romani*⁵⁰. Und andererseits stellt die Restituierung eines dedierten Gemeinwesen in die *amicitia* durch einen Feldherren ebenso einen völkerrechtlichen Akt dar, der gleichfalls einer Bestätigung bedurfte.

Wer Wolters' Ansatz „einer kontinuierlichen Anwendung der gleichen Mittel“ (d.h. wie schon bei der Eroberung Galliens, vgl. 131f.) und damit „gleichbleibender Absichten“ (d.h. zur „Schaffung abhängiger Stämme“; S. 222) folgt, begeht m.E. den Fehler, das immerhin erklärliche Schweigen Caesars hinsichtlich bindender völkerrechtlicher Regelungen mit einem zwischenstaatlichen Faktum zu verwechseln und dann zur bruchstückhaften Überlieferung für die augusteische Germanienpolitik in Analogie zu setzen, ohne die Gegenstandsbereiche, auf die Wolters seine Methode anwendet, ausreichend⁵¹ auf die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Vergleichsschlüsse hin geprüft zu haben. Wenn man nur vergleichen darf, was vergleichbar ist, bestehen diesbezüglich zwischen der dynamischen und zielgerichtet forcierten Eroberung Galliens und der Unterwerfung Germaniens womöglich gravierende Unterschiede. Gallien war dazu ausersehen, die persönliche Machtbasis von C. Iulius Caesar zu werden. Weder er noch Rom dürften später jemals beabsichtigt haben, diese Eroberung wieder aufzugeben, bzw. sie nicht als Provinz dem Imperium Romanum einzuverleiben. Für den Fall Germaniens bliebe dergleichen noch zu beweisen, was schon für die ersten Phasen römischer Germanienpolitik unmöglich sein dürfte.

Wolters' Ziel ist ja eine einheitliche Auffassung von römischer Germanienpolitik, die von der Forschung bislang immer in verschiedene Phasen gegliedert wird: a) in offensive Phasen – primär durch eine unmittelbare militärische und politische Unterwerfung charakterisiert und auf dauerhafte Eroberung, d.h. die Übernahme direkter Herrschaft abzielend, b) in defensive Phasen – wobei man militärische und politische Unterwerfung als sekundäres Charakteristikum ansieht, da Rom nur auf die Herstellung indirekter Herrschaft über sog. Klientelstaten abzielte (S. 20, vgl. 16ff.). Und Wolters meldet sicher berechtigt dagegen Widerspruch an, daß die Befürworter dieser traditionellen Auffassung zudem noch meinen, den in ihrer Zielsetzung grundlegend unterschiedlichen Phasen auch noch jeweils spezifische Instrumentarien bzw. Vorgehensweisen Roms zuordnen zu können⁵². Seine Arbeit beweist auch, daß sich das gesamte militärische und politische Instrumentarium unter einer einheitlichen Germanienpolitik subsumieren läßt (S. 282). Es fragt sich nur, ob die gesamte Germanienpolitik seit Drusus wirklich eine solche war, die – wie vermeintlich schon in Gallien⁵³ – auf militärisch massiv unterstützte Machtdurchsetzung in diesem Raum mittels indirekter Herrschaft („indirect rule“) über somit von Rom abhängige Stämme gezielt und eine direkte Machtübernahme bewußt gemieden hätte⁵⁴. Zum einen ist dagegen einzuwenden, daß sich militärische Besetzung und indirekte Herrschaft mit

⁵⁰ Oder ggf. in die *formula sociorum*: ebd. 89 mit Anm. 179.

⁵¹ Die Erwähnung von räumlicher und zeitlicher Nähe der Eroberungen unter weitgehend einheitlichen völkerrechtlichen Rahmenbedingungen und der Hinweis auf ein (allerhöchstens im Vergleich mit der urbanen Struktur der Mittelmeerländer gemessenen) ähnliches zivilisatorische Niveau – denkt er hier z.B. an germanische *oppida*, Straßen, Druiden, Schriftkunde und Münzprägung? – reicht allein nicht aus.

⁵² S. 18–20; im Falle der Eroberungsabsicht z.B. Krieg, Gewaltandrohung, Besetzung, Kapitulationen und Tribute; im Falle der beabsichtigten Vorfeldsicherung z.B. Diplomatie, Vertragsabschlüsse, Herrscher-einsetzungen, Subsidien, Geschenke und titulare Ehren.

⁵³ S. 67f. 82; 131; 279f.

⁵⁴ So S. 222, vgl. 204 u. 282; indirect rule: S. 223, vgl. 131.

einer Ausnahme schon vom Prinzip her widersprechen⁵⁵. Zum anderen wird jede Außenpolitik von einem immanenten ökonomischen Kalkül geleitet, dessen Erörterung auf die erwähnte Ausnahme zurückführt. Für die politische Praxis römischer Herrschaftsausübung in Germanien zwischen 4 und 9 n. Chr. waren die völkerrechtlichen Unterschiede zwischen den formal externen, autonomen *gentes amicae* bzw. *sociae* links der Elbe und den provinzialen *civitates stipendiariae* inzwischen unerheblich geworden. Das Recht unautorisierter Kriegführung war ihnen ebenso wie die Möglichkeit zu eigenständiger Außenpolitik abhanden gekommen. Wie Wolters ebenfalls richtig erkannte, stellten sie auf Anforderung der Statthalter Truppen, Kriegsmaterial oder Geiseln und beugten sich dessen (Rechts)Entscheidungen bei inner- oder intergentilen Streitfällen. Wenn es allein um die Effektivität politischer Kontrolle ginge, wäre Wolters' Urteil absolut richtig, daß römische Herrschaft in dieser indirekten Form, auch ohne förmliche Etablierung einer Provinz garantiert war (S. 282). Da wir angesichts wiederholter Unruhen jedoch davon auszugehen haben, daß diese Herrschaftsvariante – wenn sie denn überhaupt gegeben war – sich hauptsächlich auf die römische Militärökupation stützte, wird auch Rom sich die Frage gestellt haben, warum es nicht auch noch den letzten Schritt zur Provinzgründung tun sollte, der etwas eingebracht⁵⁶ und die Militärkosten zumindest teilweise kompensiert hätte. Der einleuchtendste Grund dafür, warum Rom zunächst auf die aus einer Provinzordnung resultierenden Vorteile verzichtete, war sehr wahrscheinlich das durch derartige Regulierungsmaßnahmen stark erhöhte Risiko von Rebellionen, das Varus dann offensichtlich unterschätzte oder mißachtete. Ein Okkupationszustand wäre also dadurch gekennzeichnet, daß zwar militärische und politische Kontrolle gesichert, weitergehende Normierungen aber noch nicht durchzusetzen waren. Einen solchen Zustand *ad infinitum* zu perpetuieren, kann angesichts der altbekannten Kosten-Nutzen-Rechnung⁵⁷ nicht im Interesse Roms gelegen haben. Und damit ist jede ‚Okkupationszeit‘ ein politisches und rechtliches Transitorium. Ungeachtet der sonstigen Einwände könnte der Annahme einer auf vereinzelte militärische Okkupation und bloße *amicitia*-Verhältnisse bauenden „indirect rule“ über abhängige Stämme (s.o.) als einer dauerhaft intendierten Form römischer Herrschaft über Germanien nur derjenige zustimmen, der Rom nicht einmal langfristig die Absicht einer förmlichen Provinzgründung unterstellt, was angesichts analoger Entwicklung in Gallien und den Vorgängen unter Varus unstatthaft wäre. Die Okkupationszeit stellt folglich eine separate Phase⁵⁸ der römischen Germanienpolitik dar, die dabei keineswegs auf verbindliche Internationalabkommen verzichtete.

Was spräche hinsichtlich der *Germania Romana* zwischen 5 und 9 n. Chr. denn gegen die Annahme eines – auch für andere Zonen bekannten und aus der politischen Entwicklung resultierenden – heterogenen Konglomerats kriegs-, staats- und völkerrechtlicher Zustände etwa folgenden Schemas⁵⁹:

– in der Provinz *Belgica*, soweit gemeinderechtlich verfaßt, *civitates stipendiariae*, *liberae* oder *foederatae*;

– in der Randzone der bzw. zur Provinz *Belgica* – aufgrund noch unausgebildeter Verwaltungsstrukturen – entweder direkte Herrschaftsausübung über *gentes* in der noch prekären

⁵⁵ Die Ausnahme ist der auf die militärisch und politisch erreichte Eroberung folgende sog. Okkupationszustand. Staatsrechtlich basiert dieser auf der im Felde (*militiae*) unumschränkten Amtsgewalt des mit eigenem oder delegiertem *imperium* ausgestatteten römischen Feldherren; und völkerrechtlich herrscht in diesem juristisch noch nicht wieder normierten Raum das Siegerrecht, das gleich dem Kriege recht schrankenlos war, bis Rom mit den Unterworfenen verbindliche Abmachungen traf. Aber selbst wenn man diesem Ansatz folgen wollte, könnte solches – wie gleich zu zeigen sein wird – lediglich für einen bestimmten und eindeutig zu definierenden Zeitraum gegolten haben, wenn Wolters Grundkonstanten kaiserzeitlicher Außenpolitik konsequent genug bedenkt.

⁵⁶ z.B. Steuern, Rekruten, Romanisierung, Straf- und Bodenrecht.

⁵⁷ Die Alternative war: anstelle von Okkupation schwächere Sicherungskräfte und damit weniger Ausgaben oder Okkupation mit kompensierenden Einnahmen.

⁵⁸ Deren Existenz von Wolters ja gerade bestritten wird.

⁵⁹ Eine Exemplifizierung des Verf. am Beispiel Germaniens steht zur Publikation an.

Rechtslage von *peregrini dediticii* unter dem Befehl von *praefecti gentis* oder die Existenz von *gentes foederatae*;

– jenseits davon zwischen Rhein und Elbe a) direktes *imperium* über *dediticii* zumindest im Umfeld rechtsrheinischer Militärstützpunkte, regionenweise vielleicht auch darüber hinaus bis zur abschließenden Völker- oder Staatsrechtsordnung (d.h. umfassende Restituierung oder *lex provinciae*); b) aus der *restitutio* dedierter *gentes* resultierende *amicitia* (d.h. formale völkerrechtliche Autonomie) überall dort, wo Rom keine nennenswerte Unterstützung erwarten konnte oder gewähren wollte; c) vereinzelt und als Form besonderer Privilegierung auch (die die *restitutio* dedierter *gentes* bewirkenden) Abschlüsse von *foedera*;

– jenseits der Elbe, jeweils vom Einzelfall abhängig, entweder Kriegszustand (*bellum*) oder – quellenmäßig ebfalls bezeugt – die allein auf diplomatischem Wege etablierte *amicitia* mit den Stämmen,⁶⁰ die Rom zum damaligen Zeitpunkt faktisch ohnehin nicht hätte beherrschen können.

Das Kapitel II.3 („Die politischen Beziehungen zwischen Germanien und Rom im 1. Jahrhundert n. Chr.“, S. 239–277) beginnt mit einer knappen Bewertung der Germanicus-Feldzüge (S. 239–245), die Wolters wohl zu Recht als noch von Augustus initiiert versteht, und mündet dann in Wills Thema einer Revision der Verhältnisse zwischen Rom und den germanischen *gentes* (S. 246–277). Wem nicht bewußt ist, daß beide Arbeiten z.T. parallel erstellt wurden, fragt sich sogleich, warum Wolters nach Will noch einmal einen Abriß von Einzelbeziehungen vorlegt, zumal er bei der Abhandlung der Bataver (S. 246–250) – ähnliches gilt für die Canninefaten (S. 250f.), Friesen (S. 251–253), Cherusker (S. 256–260), Brukerer (S. 260–262) und Mattiaker (S. 264) – über das Obligatorische des Quellen- und Literaturreferats (z.B. zu Loyalität, Truppenstellung, Konstriktion) nicht hinaus kommt. Spätestens in der Überarbeitung wäre eine die Ergebnisse von Will integrierende Betrachtung⁶¹ der römischen Germanienpolitik im 1. Jahrhundert n. Chr. angezeigt gewesen, zumal Wolters es sinnvollerweise nicht bei den sog. Klientel-Randstaaten bewenden läßt, sonder methodisch korrekt andere Stämme in Norddeutschland, am Nieder- und Mittelrhein (S. 262ff.) ebenso miteinbezieht wie die Verhältnisse am Oberrhein und partiell auch im Innern Germaniens. Damit hat Wolters seinen thematischen Rahmen allerdings überzogen, denn die Entwicklungen der einzelnen Beziehungen stehen unter neuen außenpolitischen Prämissen und haben mit den Vorgängen von Eroberung und Herrschaftsorganisation in Germanien nichts mehr zu tun.

Insgesamt blieb Germanienpolitik – wie Wolters im Gefolge von B. J. Wendt zutreffend zeigt – im 1. Jahrhundert eine „offene Frage“ (S. 245), an der sich auch spätere *principes* versuchten, bis sie unter den Flaviern mit der offiziellen Schaffung der beiden germanischen Provinzen eine pragmatische Lösung erfuhr, die oberflächlich auch den ideologischen Erfordernissen der Prinzipatsherrschaft und ihrer Außenpolitik Rechnung trug. Und wenn die im weiteren Verlauf des 1. Jahrhunderts n. Chr. sporadisch immer wieder belebten Versuche, politischen Einfluß im Vorfeld geltend zu machen, auch andere Interpretationen als nur die Anknüpfung an alte freundschaftliche (?) Beziehungen aus der Okkupationszeit (S. 283) zuläßt, so ist Wolters auf alle Fälle in seiner Gesamtbewertung beizupflichten:

Nachdem Rom es seit 9 n. Chr. letztlich am politischen Willen fehlen ließ, „die Herrschaft über Germanien wieder zu errichten“ (S. 282), hatte es „jetzt kein allzu großes Interesse mehr an diesen Verbindungen“ (S. 283). Da Rom auch von sich aus keine neuen Kontakte mehr knüpfte⁶², sind die wenigen noch intakten Beziehungsrelikte in der Tat „eher als ein aus römischer Sicht relativ bedeutungsloser Überrest aus der Zeit der Okkupation zu bewerten, denn als Bestandteil einer nach 9 oder 16 n. Chr. bewußt errichteten Grenz- und Verteidigungsordnung“ (S. 283). Was bereits Wills Untersuchung aufdeckte und was gleichfalls die systematische Ana-

⁶⁰ z.B. Semnonen, Hermunduren, Kimbern.

⁶¹ Siehe dazu z.B. die analogen Schlußfolgerungen in den Abschnitten über Cherusker und Brukerer (S. 256–261), wo Will nicht zitiert wird.

⁶² Was m.E. nicht für die Neuorientierung der Germanienpolitik in flavischer Zeit gilt.

lyse der außenpolitischen Formen kaiserzeitlicher Nordgrenzenpolitik ergab⁶³, hat auch Wolters durch seine genetische Untersuchung ihres germanischen Teilbereichs bestätigt: Die Haltlosigkeit jedweder Theorie, die die Existenz sog. Klientel-Randstaaten entlang der europäischen Grenzen des *Imperium Romanum* behauptet.

Wolters' Arbeit hat der Beschäftigung mit der römischen Germanienpolitik wieder eine verlässliche und aktualisierte Forschungsgrundlage gegeben. Ihr großer Verdienst besteht wohl darin, die zwangsläufig immer wieder in Aporien endenden Diskussionen über eine entweder primär defensiv oder offensiv ausgerichtete Germanienpolitik auf einer höheren Verständnisebene endlich überwunden zu haben. Die diplomatisch-politischen Formen und die auf gewaltsame Unterwerfung bzw. Okkupation ausgerichteten Militärunternehmen können somit nicht länger als gegensätzlich determinierte Elemente gelten. Sie stehen gleichberechtigt für verschiedene Methoden, deren sich Rom zur Machtsicherung in Germanien bediente (S. 282), auch wenn dieser Vorgang entgegen Wolters doch verschiedene Phasen umfaßt.

Die zeitlich sich überschneidenden Bearbeitungen sehr ähnlicher Themen verdeutlichen das generelle, den althistorischen Fortschritt zunehmend hemmende Problem einer unkoordinierten Vergabe von Dissertationen. Bei diesem offensichtlich beliebten und immer wieder aktualisierten Thema römischer Germanienpolitik wird das spiralenartig revolvierende Verfahren einer (bisweilen unverschuldet) unzureichenden Forschungsrezeption besonders deutlich: Die lange Zeit für die ANRW-„Festschrift“ angekündigte Arbeit von W. Will befand sich als Beitrag zu den Bonner Jahrbüchern 1987 auf dem Wege der Veröffentlichung (Auslieferung 1988), als R. Wolters seine Dissertation vorlegte (angenommen Oktober 1987). Im Mai 1989 wurde die als Manuskript im Frühsommer 1988 abgeschlossene Dissertation von P. Kehne – Formen römischer Außenpolitik in der Kaiserzeit. Die auswärtige Praxis im Nordgrenzenbereich als Einwirkung auf das Vorfeld (Mikrofilm, Hannover 1989) – angenommen, während Wolters' überaus nützliche Broschüre „*Tam diu Germania vincitur*“ erschien⁶⁴. Später ging die leicht überarbeitete Dissertation von Wolters in Druck (Auslieferung 1990), und im November 1990 wurde dann die in der Ausführung völlig verfehlte Dissertation von Ch. Trzaska-Richter⁶⁵ in Bochum angenommen und 1991 bedauerlicherweise als nur „geringfügig überarbeitete Fassung“ publiziert. Im Jahr darauf erschien die gleichfalls 1991 fertiggestellte, aber wesentlich niveauvollere Dissertation „Rom und die Chatten“ von A. Becker⁶⁶, der allerdings trotz Wolters' völlig ausrei-

⁶³ KEHNE (Anm. 19) 506ff.

⁶⁴ R. WOLTERS, „*Tam diu Germania vincitur*.“ Römische Germaniensiege und Germaniensieg-Propaganda bis zum Ende des 1. Jh. n. Chr. Kl. Hefte Münzslg. Ruhr-Univ. Bochum 10/11, 1989.

⁶⁵ CH. TRZASKA-RICHTER, *Furor teutonicus*. Das römische Germanenbild in Politik und Propaganda von den Anfängen bis zum 2. Jh. n. Chr. (Trier 1991). Das an sich sinnvolle Arbeitsthema zielt auf eine Längsschnittuntersuchung des Germanenbildes vom 3. Makedonischen bis zum Markomannischen Krieg und versucht dabei römische Vorstellungen als solche und in ihrem Einfluß auf Politik oder Kriegsführung zu analysieren. Bedauerlicherweise sieht Trzaska-Richter kein Problem darin, die Meinung eines Quellenautors mit der Sichtweise der als Handlungsträger beschriebenen Personen gleichzusetzen, so daß sie tatsächlich meint, etwas über „das Nordvölkerbild des Cn. Papirius Carbo“ (S. 52ff.) und anderer römischer Akteure aussagen zu können. Dem verfehlten Ansatz entsprechend gestaltet sich die Gliederung weitestgehend in naiver Stereotypie [z. B. „Die Vorstellung von den Germanen bis zur clades Lolliana“ S. 129ff.; „Die Vorstellung von den Germanen bis zur clades Variana“ S. 135ff.; Die Vorstellung von den Germanen in Verbindung mit der Niederlage des Varus“ S. 144ff.; „Die römischen Vorstellungen von den Germanen nach der Niederlage des Varus“ S. 154ff. oder „Die Vorstellungen der Römer, die sich während der Feldzüge des Tiberius 10 n. Chr. bis 12 n. Chr. äußerten“ S. 154 – hier kulminieren methodische Fehler geradezu, zumal überhaupt nicht mehr definiert wird, wer jeweils noch „die Germanen“ sein sollen] und dient – da von unseren Quellen eine solche chronologische Feindifferenzierung an Informationen nie zu erlangen ist – beinahe schon als Vorwand einer unkritischen (Quellen-)Nacherzählung der politischen Vorgänge, was eine themagerechte Analyse ausschließt. Substantieller, aber nicht unbedingt originell ist Trzaska-Richter gelegentlich dort, wo die historiographische Darstellung von Einzelpersonen thematisiert wird.

⁶⁶ A. BECKER, *Rom und die Chatten*. Quellen u. Forsch. Hess. Gesch. 88 (Darmstadt, Marburg 1992); Rez.: K. PESCHEL, *Germania* 74, 1996, 615–620.

chender Deskription und Synthese meinte, ohne eingehende Begründung erneut eine extensive Beschreibung der augusteischen und früh-tiberianischen Germanienpolitik vorlegen zu müssen (S. 87–218). Angesichts der beiden letztgenannten Arbeiten fragt sich nun wirklich, ob die rein quantitativen Anforderungen bei gegenwärtigen Dissertationen nicht im mittlerweile unverträglichen Maße Forschungsirrelevantes (re)produzieren.

Dabei geht A. Becker von einem sinnvollen Ansatz aus, da die Längsschnittanalyse eines römisch-germanischen Einzelverhältnisses für die Bewertung römischer Germanienpolitik insgesamt vielversprechend scheint. Sein Versuch hingegen, die Chatten in ihren Beziehungen zum *Imperium Romanum* von der augusteischen Zeit bis zum Verschwinden des Stammes im 3. Jahrhundert zu analysieren, bleibt trotz stringenter Methodik und ausführlicher Quellenbehandlung leider unzureichend.

Methodisch korrekt gibt Becker zunächst Rechenschaft über die literarische Quellenbasis (Kap. 2.1 S. 8–54), wobei das 45seitige Referat bekannter Positionen schon eingangs einen Hang zur Weitschweifigkeit⁶⁷ verrät, der überhaupt die gesamte Arbeit charakterisiert. Abgesehen von den Stellen, an denen Becker durchaus profunde Interpretationen zu den wenigen über die römisch-chattischen Beziehungen überhaupt nur erhaltenen Quellenpassagen bietet, drängt sich wiederholt die Frage auf, warum jedes auch noch so geläufige antiquarische Detail erläutert werden muß. In diesen Bereichen wäre eine durchgreifende Publikationsredaktion äußerst angebracht gewesen, da die eigentliche Untersuchung ebensogut auf 150 Seiten Platz gefunden hätte.

Für Nicht-Archäologen informativer ist Beckers gute Synthese der Vorgeschichtsforschung zu den Chatten vom Spätlatène bis zum 4./5. Jahrhundert (Kap. 2.2 S. 54–80). Aufgrund eines zweifelhaften Vorverständnisses von den chattischen Siedlungsräumen bleibt sie leider auf den hessischen Untersuchungsraum beschränkt, was angesichts des von Becker selbst benannten Problems, daß das größeren Kulturgruppen zugehörige Fundmaterial „keine Anhaltspunkte zur Identifizierung von einzelnen Stämmen oder Stammesgruppen liefert“ (S. 54), nur als methodischer Fehler gewertet werden kann⁶⁸.

Im 3. Kapitel („Die römisch-chattischen Beziehungen in der Zeit der julisch-claudischen Dynastie“, S. 87–245) tauchen die Chatten auf S. 93 endlich das erste Mal im Kontext des zu Recht als Interpolation angesehenen geographischen Exkurses (Bell. Gall. 4,10) auf. Die Abundanz setzt sich dergestalt fort, daß anschließend nicht nur eine breite Behandlung der Lollius-Niederlage nebst einer an sich sinnvollen, aber wissenschaftlich wenig ergiebigen Gesamtbeurteilung augusteischer Germanienpolitik folgt (S. 99–108), sondern Becker auch noch die Seiten 109–124 auf den für eine Interpretation des römisch-chattischen Verhältnisses so immens wichtigen (?) Alpenfeldzug verwendet, wo doch nach Wolters eine vierseitige Zusammenfassung der gegensätzlichen Positionen zu Gründen und Zielen für Augustus' direkte Intervention in Germanien als historischer Hintergrund für die Drususfeldzüge (S. 125–165) völlig ausgereicht hätte. Aufgrund solchen Mangels an Abstraktionsfähigkeit erfreuen sich Details von Drusus' Statthalterschaft ausführlicher Behandlung, als ob Altarweihe, *fossa Drusiana*, Funktion der *moles* (S. 130) und chronologische Probleme der ersten Feldzüge 12 v. Chr. thematisch relevant und nicht schon hinreichend diskutiert wären⁶⁹. Dabei erkennt Becker sehr wohl den uneinheitlichen Charakter der Feldzüge des Jahres 12 v. Chr., „die nicht das Bild einer langfristig vorbereiteten und dann energisch durchgeführten Großoffensive zur Eroberung Germaniens“ (S. 134f.)

⁶⁷ Das Bemühen um Volumen offenbart sich z.B. in dem übergebührlichen Platzverbrauch bei der Fußnotenanzahl und dem auf 67 (!) Seiten aufgeblähten Apparat (S. 347–414).

⁶⁸ Es ist keineswegs „notwendig, das zu besprechende Gebiet nach den Angaben der antiken Autoren einzugrenzen“ (S. 54), dieses Verfahren ist hermeneutisch sogar eindeutig falsch, da es nur dazu angetan sein kann, Zirkelschlüsse zu produzieren. Zudem verengt Becker hier ohne Not den historischen Interpretationshorizont, für dessen Ausweitung eine Einbeziehung jener den Chatten vor 10 v. Chr. überlassenen (Ubier-?) Gebiete ebenso sinnvoll gewesen wäre wie ein intensiver Formenvergleich zwischen den Funden im definitiven Chattengebiet und jenen der Bataverhinterlassenschaft.

⁶⁹ Auffallend sind hier die ungenügende Rezeption der Diss. des eigenen Doktorvaters K. CHRIST, *Nero Claudius Drusus* (Tübingen 1953) und RGA 6 (1986) 204–215 s. v. Drusus.

bieten⁷⁰. Mit der Behandlung des Jahres 11 v. Chr. treten die Chatten in die Überlieferung und auf S. 137 (!) endlich auch in Beckers Behandlung ein; nur wird das wirklich relevante Problem ihrer anfänglichen Rolle – offensichtlich doch auf römischer Seite – nicht näher ergründet. Statt dessen verbreitet sich Becker über Cherusker, Arbalo und den berühmten Bienenschwarm (S. 139ff.). Ebenso wenig kommt er später bei der Interpretation anderer Kardinalprobleme über den bloßen Reflex altbekannter Positionen hinaus. Das gilt u. a. für die 11 v. Chr. gegen die Chatten angelegte Festung (S. 144f.), die Zurückweisung eines chattischen Kerngebietes in Nordhessen (S. 149, vgl. die Fundkarten 83f.), die Annahme einer zweiten chattischen Siedlungsverlagerung in den Jahren 10–8 v. Chr. eben dorthin (S. 163), die angeblich unter Drusus im Innern Germaniens existenten Kurierstationen (S. 158; 160), die keineswegs sicher datierte Sugambreddeportation (S. 161) und zahlreiche der oben schon aufgelisteten Interpretationsdefizite in Wolters' Darstellung.

Die breite Wiedergabe der Drususunternehmungen zeigt beispielhaft, wie eine sich in nebensächlichen Details verlierende Perspektive den Blick für das Elementare des römisch-chattischen Verhältnisses verstellt. Dort, wo methodisch eine induktiv ausgerichtete, mikroskopische Analyse des Internationalverhältnisses und seiner Konstituenten angebracht gewesen wäre, ergeht sich Becker in mutmaßenden Spekulationen über den angeblichen 200 Meilen-Tagesritt, den Tiberius zu seinem sterbenden Bruder unternommen haben soll (S. 158), oder in Abschweifungen zum *tumulus Drusi* (S. 159f.). Auch Beckers abschließende Zusammenfassung dieser Eroberungsphase, die rechtsrheinisch „keine Anzeichen für eine administrative Einbeziehung in das Imperium“ (S. 160, ebenso 164) sieht, ist nicht sonderlich neu⁷¹. Und für die Beendigung der Kämpfe 8 v. Chr. „muß wohl“ gewiß nicht nur, wie Becker meint, „eine wenigstens nominelle *deditio* der meisten Stämme vorausgesetzt werden“ (S. 164), eine solche ist nach Aufidius Bassus ausdrücklich überliefert (s. o.)! Was diese aber staats- oder völkerrechtlich bedeutet haben mochte, vermag Becker nicht zu ermitteln. Im Folgeabschnitt über „Germanien von 7 v. Chr. bis zur *clades Variana*“ (S. 167–186) werden die Unternehmungen von Domitius Ahenobarbus⁷² und Tiberius (S. 167–172) gewürdigt, obwohl – wie Becker (S. 173) selbst einräumt – die Chatten dabei keine Rolle spielen. Wenn er nicht – wie schon vor ihm Wolters – eine nähere Betrachtung des *immensum bellum* unter M. Vinicius strikt gemieden hätte, wäre gerade dies der geeignete Ort gewesen, wenigstens einmal die Frage zu stellen, ob nicht vielleicht der hessisch-mainfränkische Raum derjenige war, in dem Vinicius den Krieg so erfolgreich geführt oder unterdrückt hatte, daß sich Tiberius 4 n. Chr. darum nicht weiter kümmern mußte. Förderlich ist in diesem Kontext Beckers Anregung, Saturninus hätte den Vormarsch gegen Marbod mit einer Militärdemonstration gegen die Chatten verbunden⁷³. Mit Ausnahme der größeren Interpretationsdichte im Abschnitt über die Germanicusfeldzüge (S. 187–218) bestimmt der überzogene Kontextbezug, der die Einzelinterpretation stranguliert, auch die Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln⁷⁴, die die Ereignisse bis in die flavische Zeit schildern.

Im Kapitel „Die Germanienpolitik Domitians“ (S. 265–305) bietet Becker dann mit seiner soliden Rekonstruktion des Chattenkrieges unter Domitian eine wesentlich differenziertere Analyse als die bisherige Forschung (S. 267ff.). Insbesondere das von K. Strobel mit vielen Irrtümern versehene und im völlig unangemessenen Euphemismus allzu pathetisch gestaltete Bild eines weiträumigen Krieges mit „großartiger Unterwerfungsszene“ wird von Becker dankenswerterweise gründlich revidiert (S. 274ff.) und auf ein adäquates sowie geographisch sorgfältig abge-

⁷⁰ Gleichwohl meint Becker einen strategischen Zusammenhang zwischen Sugambredfeldzug und Flottenoperation in dem Versuch erkennen zu können, die Brukerer von einem Bündnis mit ersteren abzuhalten (S. 136f.).

⁷¹ Wie überhaupt RGA 6 (1986) 204–215 und andere Artikel des RGA übersehen wurden.

⁷² Ohne ausreichenden Bezug auf F. SCHÖN, Der Beginn der römischen Herrschaft in Rätien (Sigmaringen 1986).

⁷³ Was ein Vorrücken *per Chattos* (VELLEIUS PATERCULUS 2,109,5) verständlich macht (S. 173f.).

⁷⁴ 3,7: „Germanien von der Abberufung des Germanicus bis zum Bataveraufstand“ (S. 219–245); 4,1: „Die Neuordnung der Rheingrenze durch Vespasian“ (S. 247–264).

stecktes Maß zäher römischer Kleinkriegführung in den germanischen Wäldern ohne spektakuläre Entscheidungsschlachten zurückgeführt. Zielsetzung, Anlage, Durchführung und Resultat weisen entgegen taciteischer Kritik auf eine pragmatische Politik Domitians, dem es nach Becker gelang, Rom die „uneingeschränkte Kontrolle“ über die Wetterau zu sichern und die jetzt endgültig nach Nordhessen abgedrängten Chatten zudem zu einer völkerrechtlichen Anerkennung des Kriegsabschlusses zu bringen (S. 284f.).

Aufgrund der nur noch bruchstückhaften Quellenlage beschäftigt sich das letzte Sachkapitel (4.3: „Die Chatten und die Provinz Germania superior bis zum Fall des Limes im 3. Jahrhundert“, S. 306–338) überwiegend mit militärischer Provinzsicherung und Limesanlage und weniger mit den Gegnern Roms, auf die diese Aktivitäten abzielten. Für die Beurteilung der römisch-chattischen Beziehungen dürfen auch dabei die weiten Exkurse in die Militärgeschichte des 2. Jahrhunderts (z.B. Markomannenkriege, Kostobokeneinfall in Griechenland, Pertinax in Rätien etc., S. 316ff.) als redundant angesehen werden, zumal nur wenige Schlaglichter das eigentliche Thema erhellen⁷⁵. Ab dem 3. Jahrhundert wird die Identifikation von Chatten als den Gegnern Roms immer schwieriger. Auch nach Becker sei dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der Stamm Mitte des 3. Jahrhunderts sowohl politisch als auch im Siedlungsbezug schwindet, was mit einer Einbeziehung in die Ethnogenese der Franken durchaus zu erklären wäre (S. 337).

Als Fazit bleibt der Eindruck einer um Kontextbezüge bemühten Darstellung, die überwiegend nacherzählend, nicht aber historisch analytisch ausgerichtet ist und das eigentliche Thema aus den Augen verliert. So aussagekräftig und verständnisfördernd eine neue längsschnittartige Behandlung eines ausgewählten zwischenstaatlichen Verhältnisses zwischen *Imperium Romanum* und einer externen germanischen *gens* hätte sein können, um erstmals auf wirklich induktivem Wege von einer separat analysierten (Völkerrechts-)Beziehung Roms zu den Chatten einzelne Phasen der Germanienpolitik endlich (wieder) aus einer anderen als der längst gewohnten Perspektive betrachten zu können, so unproduktiv ist die von Becker gewählte Methode, bei der sich der Leser die themenrelevanten Passagen aus der germanienpolitischen Detailfülle zusammensuchen muß⁷⁶. Zur integrativen historischen Urteilsbildung erweist sich Becker leider ebensowenig fähig wie zur Bildung von Kategorien. Weder wird das römisch-chattische Verhältnis als Ganzes typisiert oder in die kaiserzeitliche Außenpolitik eingeordnet, noch zeigt sich Becker zur systematischen Erfassung römischer Sichtweisen, möglicher Erwartungen der außenpolitischen Gegner oder Partner, des Charakters ihrer Völkerrechtsbeziehungen, des Diplomatiegebrauchs, einer Zweck-Mittel-Relation römischer Politik oder des Grades politisch-diplomatischer Beeinflussbarkeit bzw. Kontrolle *extra fines* in der Lage. Stattdessen bleiben in Beckers unnötiger Beschreibung kaiserzeitlicher Germanienpolitik die vielschichtigen und heterogenen römisch-chattischen Begegnungsformen weitgehend ephemere Erscheinungsformen, die Becker nicht aus ihrer Kontextbedingtheit zu abstrahieren und damit historisch vergleichbar zu machen vermag. „Römische Germanienpolitik von Caesar bis Caracalla unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu den Chatten“ wäre ein zutreffender Titel gewesen, der Enttäuschungen vorbeugt hätte.

Von einem gänzlich anderen Ansatz geht C. R. Whittaker in seinem faszinierenden Buch „Frontiers of the Roman Empire. A Social and Economic Study“ (Baltimore, London 1994)

⁷⁵ Die von Becker allerdings ausführlich interpretiert werden: wie z.B. die Chattenabwehr durch den Legionslegaten Didius Iulianus 171 n. Chr. (S. 320). Die relevante Informationsdichte nimmt erst wieder mit jener bereits geläufigen Gleichsetzung der von Caracalla bekriegt Kennoi mit den Chatten (S. 325ff.) zu, wobei Becker eine gute Synthese der spärlichen Quelleninformationen und der bisherigen Deutungsversuche gelingt.

⁷⁶ Wer zu irgendeinem Zeitpunkt bei der Suche nach der nächsten Chatten-Passage im Register nachschlägt, muß enttäuscht feststellen, daß – wie es im Falle einer genuinen Untersuchung durchaus verständlich wäre – ein entsprechendes Stichwort fehlt, das aber für diejenigen, denen die Details und die bisherige Interpretation römischer Germanienpolitik geläufig sind, enorm hilfreich gewesen wäre, um Beckers Neuerungen schneller zur Kenntnis nehmen zu können.

aus, mit dem er für die Kaiserzeit eine beeindruckende Gesamtbetrachtung römischer Grenzvorstellungen und Grenzkonzeptionen vorlegt.

Nachdem die Einleitung den Leser mit der *Historiography of Frontiers* (S. 1–9), d.h. den bedeutendsten neuzeitlichen Entwürfen der *Frontier Studies* vertraut gemacht hat, folgt im 1. Kapitel (*Space, Power and Society*, S. 10–30) eine eingehende Problembeschreibung, die vornehmlich auf eine Beantwortung jener Streitfrage nach der prinzipiellen Unbegrenztheit römischer Herrschaft abzielt. Whittaker macht seinen Standpunkt gleich klar, indem er die beiden Lager als die der „determinists and behavioralists“ (S. 11) benennt, und da er sich eher letzteren zurechnet, die aufgrund der römischen Mentalität Roms Machtanspruch für schrankenlos halten, will er diese Position mit einer Analyse begründen, „how Roman perceptions of cosmology and social space projected themselves onto their concepts of imperial frontiers“ (S. 12). Kosmologie wird für ihn aus der römischen Kartographie ersichtlich, in der reale Weltentdeckung „not greater but lesser correspondence between ideology and reality“ bewirkte (S. 12). Die Ambivalenz des *Terminus provincia*⁷⁷ förderte dabei seiner Meinung nach die Ausbildung eines dualistischen Weltbildes vom *orbis terrarum imperium*, was einerseits Roms Administrationsbereich, andererseits die Sphäre der *externae gentes* beinhaltete, „who were subjects but not usually worth annexing“ (S. 17). Dies und die damit korrespondierende Doppeldeutigkeit des *Terminus imperium*⁷⁸ bewirkten letztlich jene auch von Whittaker richtig erkannte „ambivalence between frontier and empire, or between an empire of administration and an empire of control“ (S. 17). Zwischen beiden Bereichen herrschte Fluktuation, die an den Möglichkeiten administrativer Durchdringung ausgerichtet, aber keiner rechtlichen Beschränkung unterworfen war, wie das *ius proferendi pomerii*, die über die Provinz- oder Militärgrenzen hinausreichenden Territorialansprüche Roms und der als *Transitorium* aufgefaßte Verzicht auf externe Herrschaftserweiterung zeigen (S. 24ff.), so daß es für Rom demnach „no real paradox in uniting the polarities of unlimited expansion and limiting borders“ (S. 28) gab⁷⁹.

Den generellen Ausführungen folgt im 2. Kapitel (*Frontiers and the Growth of Empire*, S. 31–59) eine ausführliche Skizze der Grenzentwicklungen, die sich nicht an Landkarten orientierte (S. 31f.) und unter Augustus weder einer Raumkonzeption noch einer speziellen „frontier policy“ gefolgt sei (S. 33). Gebirge und Flüsse stellten nach Whittaker zwar „major landmarks“ (S. 35) dar, wobei er aber keinen Grund zu der Annahme sieht, „Augustus or Agrippa thought in terms of such ‚natural‘ limits“ (S. 35) – was selbstverständlich auch die Thesen einer strategischen Elbe-Donau-Flußgrenze negiert (S. 38; 43). An dieser außenpolitischen und ideologischen Grundeinstellung Roms habe – wie der nach wie vor hohe Stellenwert von Expansion zeige – auch die durch die Varusniederlage bedingte administrative Beschränkung auf die Rheinlinie nichts geändert (S. 35f.). Und selbst die bekannten Beispiele für eine unter Augustus, Hadrian und Antoninus Pius greifbare kritische Reflexion einer ungebremsten Expansion⁸⁰ hält Whittaker nicht für den echten Ausdruck einer durchgängigen „new mentality of defensive imperialism“⁸¹. Die von ihm in ihren Grundzügen aufgezeigten Grenzentwicklungen im Westen und Osten⁸² dürften ihm darin vordergründig Recht geben. Flüsse, Wüstenzonen und die später errichteten *limites* bildeten demnach vom 1.–3. Jahrhundert weder Grenzen der römischen

⁷⁷ Seit der hohen Republik immer zugleich Aufgabenbereich und Verwaltungsterritorium.

⁷⁸ Im Sinne von Herrschaftsgewalt und Herrschaftsbereich.

⁷⁹ Konsequenterweise muß sich Whittaker bei der Verteidigung dieser (bislang am entschiedensten von P. A. Brunt vertretenen) Auffassung einer „ideology of imperium sine fine“ (S. 36) mit dem Hauptargument der Gegenseite befassen, dem vielbehandelten *consilium coercendi intra terminos imperii* des Augustus, das er weniger überzeugend als „a tactical, not a strategic decision“ (S. 29) abtut.

⁸⁰ Die primär schon angesichts der unausgewogenen Kosten-Nutzen-Relation kontraindiziert war.

⁸¹ S. 37; Soweit sie allein die ideologische Komponente meint, ist ihm bei dieser Interpretation ebenso zuzustimmen wie dabei „a kind of ‚moral‘ ideological barrier between Rome and barbarians“ zu akzeptieren, die in der außenpolitischen Praxis jedoch keineswegs dadurch eingeschränkt gewesen ist, daß – laut Whittaker – Rom „had always accepted their civilising mission“ (S. 37).

⁸² Westen: S. 38–49; Osten: S. 49–59 jeweils mit entsprechenden Karten.

Macht, noch stünden sie für „the establishment of a ‚scientific frontier‘“ (S. 45, vgl. 55f.) oder „a closed linear fortification system“ (S. 46). Wie Whittaker im Gegenteil zeigen möchte, fungierten sie als „dividing line between internal and external control“ (S. 43), jenseits der es auch noch römisches Land, Militärposten oder vereinzelt Kontrolle⁸³ gab.

Why Did the Frontiers Stop Where They Did? ist das Thema des 3. Kapitels (S. 60–97), in dem Whittaker eingangs rekapituliert, daß topographischen Besonderheiten erst in der Neuzeit der Rang von natürlichen Grenzen beigemessen wurde (S. 60–62). Die Antike habe diese Idee ebensowenig gekannt wie ‚scientific frontiers‘⁸⁴, was er u. a. an den Beispielen des obergermanischen *limes*, der Stromgrenzen, dem Hadrianswall und den *clausurae* in Afrika verdeutlicht, wo die Grenzziehungen nicht auf gesamtstrategischen Überlegungen beruhten, keinen politischen oder ethnischen Differenzierungen (S. 72f.) folgten und weniger fortifikatorische als deklaratorische Funktion (S. 73ff.) hatten oder sogar die von ‚internen Kontrolllinien‘ (S. 72). Damit glaubt Whittaker etwas vorschnell, E. N. Luttwaks Theorie einer kohärenten „grand strategy“ zurückgewiesen zu haben,⁸⁵ um so auch für das *Imperium Romanum* die von O. Lattimore aus der Analyse der chinesisch-mongolischen Grenze gewonnene Erkenntnis ansetzen zu dürfen, daß „frontiers“ einen Kompromiß „between the range of conquest and the economy of rule“⁸⁶, mithin ‚the limits of growth‘ repräsentieren (S. 85). Am Ende skizzierte er ebendort noch seine Theorie von der beschränkten Expansionsmöglichkeit des Reiches, das maximal auf Gesellschaften mit Ansätzen zu urbanen Strukturen und jene von einer seßhaften Bevölkerung überwiegend für Feldanbau genutzten Grenzlande (S. 86ff.) ausgreifen konnte.

Im 4. Kapitel zu Economy and Society of the Frontiers (S. 98–131) will Whittaker diesen Befund mit der Annahme eines in den Grenzzonen unbewußt abgelaufenen Prozesses der Akkulturation kombinieren. Danach habe der für das Militär in den Randzonen bestimmte Güterstrom nicht nur Lager, Städte und *vici*, sondern auch eine grenzvorgelagerte Interaktionszone erreicht, was die dort die Güterverteilung kontrollierenden Eliten gestärkt habe und die in der translimitanen Ackerbauzone seßhafte Landbevölkerung in den ländlichen Provinzialraum absorbieren konnte⁸⁷.

Das 5. Kapitel (The Frontiers under Pressure, S. 132–191) befaßt sich mit den heterogenen Bedrohungen, denen sich die Grenzen ab dem 3. Jahrhundert ausgesetzt sahen, und denen Rom in einzelnen Regionen mit unterschiedlichen Konzepten begegnete⁸⁸. Insgesamt kommt Whittaker zu dem Ergebnis, daß sich die spätantiken Defensivkonzepte nicht grundlegend von denen

⁸³ S. 45ff., die allerdings ganz entschieden nicht – wie Whittaker ohne weitere Belege S. 84 postuliert – so weit reichte, daß Roxolanen, Sarmaten oder Quaden Mitte des 2. Jahrhunderts (in falscher Übertragung einer für ganz andere außenpolitische Zustände geprägten Vorstellung [Sueton Aug. 48]) als *membra parvaeque imperii* hätten gelten können.

⁸⁴ „No cultural boundary existed: no-man’s-lands have never worked. A frontier must always be considered in ‚its broad form as a zone‘“ (S. 62; vgl. 71ff. 84).

⁸⁵ Whittaker ist hier leider dem Versuch erlegen, „grand strategy“ ausschließlich als Grenzfindungskonzept aufzufassen, da Grenzpolitik von ihm niemals in eine Gesamtbetrachtung kaiserzeitlicher Außenpolitik integriert wird, was neben der Ausklammerung der diplomatischen Formen politischer Vorfeldkontrolle zu den entscheidenden Defiziten dieser ansonsten gelungenen Arbeit zählt. Denn allein der Hinweis darauf, daß sich einige unter Augustus’ Nachfolgern nicht an das Konzept einer ressourcenschonenden Außenpolitik hielten, beweist ja noch lange nicht, daß niemals ein Kaiser eine außenpolitische Gesamtstrategie entwickelt hat (S. 85).

⁸⁶ S. 85; widersprüchlich bleibt dabei nur, daß Whittaker gerade diesem Moment einer Ökonomie von Außenpolitik bei der Betrachtung einer entsprechenden Vorstellung unter Hadrian (S. 37) nicht den gleichen Stellenwert beigemessen hat (s. o.).

⁸⁷ S. 130. Einer Rekonstruktion dieser „acculturation created beyond the frontiers by trade and exchange“ (S. 131) bereitet die Überlieferungssituation allerdings Probleme, da antike Schriftsteller diesen Prozeß für nicht mitteilenswert hielten (S. 131); als Ausnahmebeleg dient Whittaker jene bekannte Dio-Passage (56,18,2), die die Verhältnisse in Germanien vor der *clades Variana* schildert.

⁸⁸ Dazu beschreibt Whittaker die Fronten im Osten (S. 134–143), in Britannien (S. 152–156), am Rhein (S. 156–170) und an der Donau (S. 170–191), indem er die einzelnen Grenzabschnitte jeweils separat auf die strategische und taktische Disposition der römischen Verteidigung hin untersucht. Im Falle der Rheinfront z. B.: Saxon Shore, Limes Belgicus, Niederrhein, Oberrhein und Raetia.

des Prinzipats unterschieden, und ein Systemwechsel von einer linearen Verteidigung hin zu einer „defence in depth“ (S. 165) – entgegen E. N. Luttwak – nicht erkennbar sei. In Niedergermanien z. B. habe dann der Abzug der römischen Truppen von 407 und die Übergabe der Grenzverteidigung an die Franken, die dem gegnerischen Druck bald nachgegeben hätten (S. 166), schnell den im 6. Kapitel ausführlich behandelten Collaps of the Frontiers (S. 192–242) eingeleitet⁸⁹. Darin erörtert Whittaker eingehend die letzte Phase römischer Defensivstrategie an den Reichsgrenzen (S. 202ff.), die weder einen Plan zur systematischen Städtebefestigung (S. 208) noch „a new principle of defensive strategy in depth“ (S. 209) erkennen lasse⁹⁰. Im Anschluß daran kommt er auf die schon eingangs angesprochene Charakteristik germanischer Invasionen zurück (S. 210ff.), unter denen er nicht Luttwaks sog. large-scale-invasions, sondern hauptsächlich Infiltrationsvorgänge versteht (S. 210, vgl. 193f.). Gemeint sind im Gegensatz zu plötzlichen Einfällen größerer Bevölkerungsgruppen u. a. (als *laeti* oder *gentiles*) auf Reichsboden verbliebene Kontingente von z. B. in Bürgerkriegszeiten angeworbenen externen Söldnern, die unterstützt durch andere unkontrolliert nachrückende Bevölkerungselemente eine – sich auch im archäologischen Fundbild widerspiegelnde – Veränderung sozialer Hierarchien bewirkt und damit beiderseits der alten Grenzen einen Vorgang eingeleitet haben sollen, den Whittaker als „symbiosis of frontier societies“ (S. 222ff.) charakterisiert. Dies und eine im steigenden Maße von externen Rekrutierungen abhängig gewordene Ergänzung der römischen Armee (S. 225ff.), die andere „transfrontier movements“ (S. 229) nach sich zog, habe z. B. im Rheinland einen Prozeß bewerkstelligt, an dessen Ende auch schon diesseits der alten Grenzen kilometerbreite Zonen von Germanen kontrolliert worden wären (S. 241f.), bevor der eigentliche Zusammenbruch der Reichsverteidigung einsetzte.

Von diesen handelt das abschließende 7. Kapitel (Warlords and Landlords in the Later Empire, S. 243–278), in dem sich Whittaker dem äußerst schwierigen Geschäft widmet, ein Bild von den letzten Tagen der Reichsgrenzen im Osten (S. 244ff.) und im Westen (ca. 407–460 n. Chr.; S. 246ff.) zu zeichnen, als sich die sozialen Fronten beiderseits der *limites* weitgehend vereinheitlicht hatten: Germanische „landlords“⁹¹ beherrschten ländliche Regionen, barbarische *foederati* hielten Kastelle besetzt und befestigte Städte verteidigte ein Bewegungsheer, das sich überwiegend schon aus Hunnen, Alanen, Burgundern usw. zusammensetzte, die nur noch nominell unter römischem Oberbefehl standen (S. 251). Gleichwohl hielten alle Seiten – jenem eingangs erwähnten, aber nunmehr ins politische Gegenteil verkehrten Kontrast zwischen Realität und Ideologie verhaftet – noch an Vorstellungen von längst zur Fiktion gewordenen römischen Grenzen fest (S. 242).

D-30167 Hannover
Im Moore 21

Peter Kehne
Universität Hannover
Historisches Seminar

⁸⁹ Auch für Obergermanien und Rätien zeichnet Whittaker das bekannte Bild der durch die (vermutlich unter Aurelian eingeleitete) Räumung der *agri decumates* erforderlich gewordenen völligen Neuorganisation der in diesem Reichswinkel empfindlichen Grenzverteidigung gegen die Alamannen (S. 167). Das bekannte Muster abgeschlagener Invasionen und gelegentlicher Offensiven brachte nur momentane Entlastungen, die ihre Höhepunkte unter Julian und Valentinian in der Vorfeldverteidigung mittels spezieller Befestigungsanlagen erreichte (S. 169f.). Zu Beginn des 5. Jahrhunderts sei dann auch in Rätien die Reichsverteidigung in die Hände von *foederati* gelegt worden, die einzelne Grenzabschnitte noch jahrzehntlang hielten (S. 170).

⁹⁰ Die subsumierbare außenpolitische Ideologie der Spätantike erscheint ihm zu Recht als Fortsetzung traditioneller Tendenzen mit lediglich gesteigerter Verhaftung im Konservatismus (S. 194ff.), was in Kombination mit den Informationsdefiziten über Grenzverteidigungskonzepte sowie -anlagen jedwede Rekonstruktion behindere (S. 200ff.).

⁹¹ Provinziale Landbevölkerung übernahm im 4. Jahrhundert auf der Suche nach Schutz zahlreiche der von Gutsbesitzern verlassenen *villae*, wo diese Konzentration sozialer und damit auch militärischer Kraft die schon bedeutende Position einzelner Mächtiger noch weiter verstärkte. Diese „landlords“ waren z. T. mit römischen Lokalgrößen identisch, z. T. aber auch bereits mit den mitsamt ihren Gefolgschaften sesshaft gewordenen Germanenführern, denen sich auch die rings um die okkupierten *villae* weiter ansässige gallo-römischen Landbevölkerung anschloß (S. 239f.).